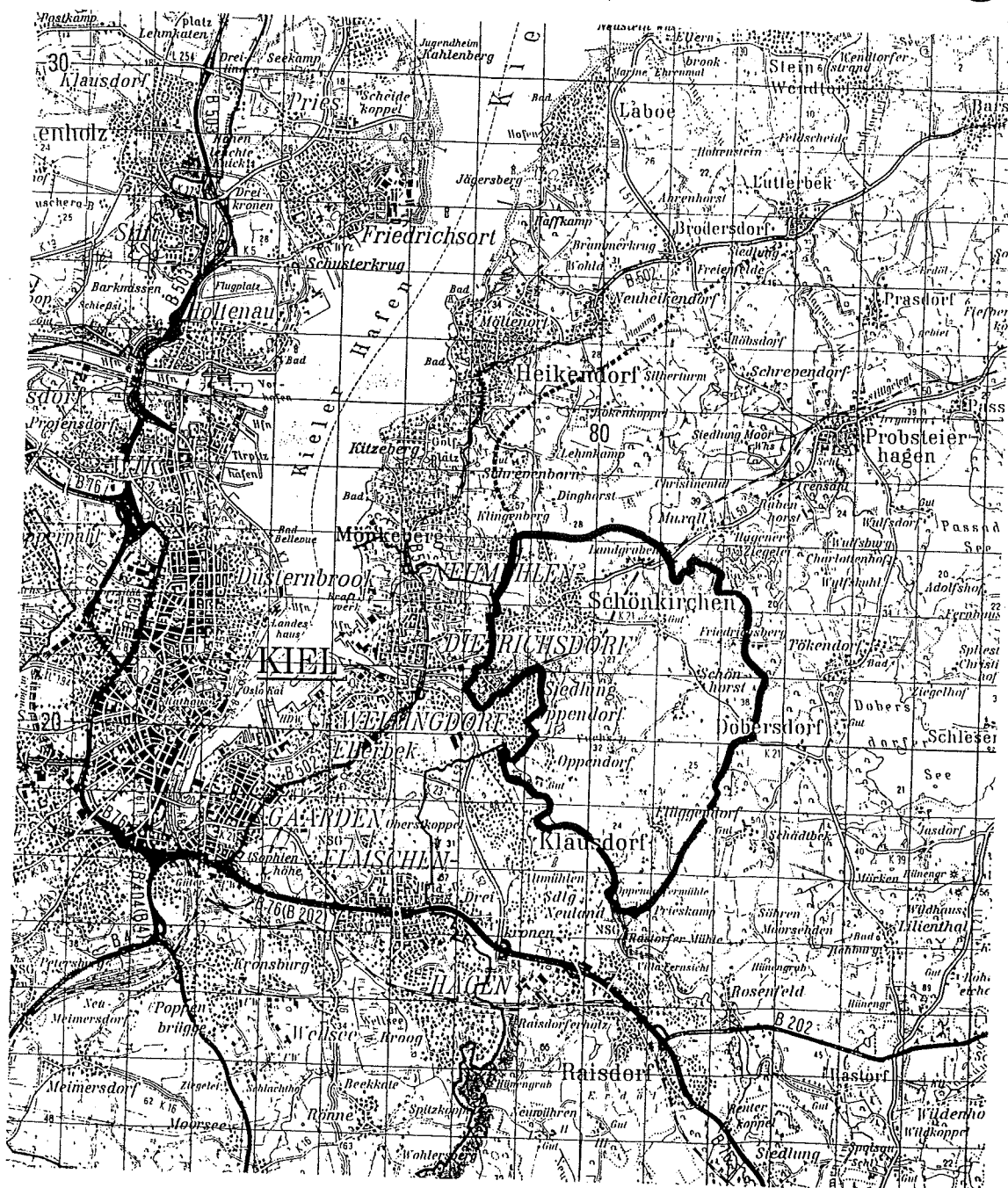




ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN, KREIS PLÖN - NEUAUFSTELLUNG -

BEARBEITUNG : 14.11.1997/
23.04.1998

SCHRABISCH + BOCK

FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431/664699-0 FAX 0431/63939

GEÄNDERT : 26.10.1998, 26.04.1999, 09.05.2000, 18.05.2000, 20.06.00, 30.11.00

Geändert/ergänzt gem. Genehmigung des Innenministeriums des Landes
S.-H. vom 04. Feb. 2002; Az.: IV 643-512.111-57.74 (Neuaufst.)
(Änderungen/Ergänzungen : Seiten 39/39a, 50, 60/60a, 62, 72/72a)

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Allgemeines: Planungsleitsatz, Planungsziel	Seite	1
0.1	Aufstellungsbeschluß	Seite	1
0.2	Planungsgebiet / Lage im Raum	Seite	2
0.3	Geschichtliche Entwicklung	Seite	2
0.4	Vorgaben durch übergeordnete Planungen (Regionalplan)	Seite	3
0.4.1	Regionalplan Planungsraum III: Verbandsplan Kieler Umland	Seite	3
0.4.2	Vorgaben durch Fachplanungen	Seite	5
0.5	Vorhandene vorbereitende Bauleitplanung	Seite	8
0.6	Flächennutzungsplanung der Nachbargemeinden	Seite	9
0.7	Landschaftsplan	Seite	10
1.	Bestand	Seite	10
1.1	Gemeindestruktur	Seite	10
1.1.1	Planungsgebiet	Seite	10
1.1.2	Nachbarschaftsbeziehungen	Seite	11
1.1.3	Ortsbild und Siedlungsentwicklung	Seite	12
1.1.4	Denkmäler	Seite	18
1.2	Natürliche Grundlagen des Raumes	Seite	20
1.2.1	Naturräumliche Topographie (Geologie, Relief)	Seite	20
1.2.2	Böden	Seite	21
1.2.3	Klima	Seite	21
1.2.4	Wasserhaushalt	Seite	22
1.2.4.1	Fließgewässer	Seite	22
1.2.4.2	Kleingewässer	Seite	23
1.2.4.3	Stehende Gewässer	Seite	23
1.2.4.4	Grundwasser	Seite	24
1.2.5	Wald	Seite	24
1.2.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	Seite	25
1.3	Bevölkerung	Seite	25
1.3.1	Bevölkerungsdichte und Bevölkerungsentwicklung	Seite	25
1.3.2	Bevölkerungsstruktur	Seite	28
1.3.3	Wohnbestandsstatistiken	Seite	29
1.3.3.1	Entwicklung der Wohndichte	Seite	30
1.3.4	Erwerbsbevölkerung	Seite	30
1.3.5	Berufspendler	Seite	30
1.4	Wirtschaftsstruktur	Seite	31
1.4.1	Wirtschaftliche Entwicklung	Seite	31
1.4.2	Gewerbe	Seite	32
1.4.3	Landwirtschaft	Seite	33
1.4.4	Forstwirtschaft	Seite	34
1.4.5	Fremdenverkehr / Tourismus	Seite	34
1.4.6	Verwaltung	Seite	34
1.4.7	Finanzhaushalt der Gemeinde	Seite	35
1.4.8	Investitionsschwerpunkte	Seite	36
1.5	Flächennutzungsstruktur	Seite	36
1.6	Altlastenverdächtige Flächen	Seite	36
1.7	Ausstattung und Versorgung des Raumes (Infrastruktur)	Seite	37
1.7.1	Örtliche Funktion	Seite	37
1.7.2	Soziale Einrichtungen	Seite	37
1.7.3	Kulturelle Einrichtungen	Seite	38
1.7.4	Einrichtungen des Gesundheitswesens	Seite	39

1.7.5	Erziehung und Ausbildung	Seite	39
1.7.5.1	Kindergärten	Seite	39
1.7.5.2	Schulen	Seite	39
1.7.5.3	Bücherei	Seite	41
1.7.5.4	Volkshochschule	Seite	41
1.7.6	Kirchliche Einrichtungen	Seite	41
1.7.7	Einrichtungen für Freizeit und Erholung	Seite	42
1.8	Verkehr		
1.8.1	Individualverkehr	Seite	43
1.8.2	Öffentlicher Personennahverkehr	Seite	43
1.8.3	Radwege	Seite	44
1.9	Ver- und Entsorgung		
1.9.1	Wasserversorgung	Seite	44
1.9.2	Abwasser	Seite	44
1.9.3	Oberflächenwasser	Seite	45
1.9.4	Energieversorgung	Seite	45
1.9.5	Müllentsorgung und Mülldeponien	Seite	45
2.	Analyse und Bewertung	Seite	46
2.1.1	Funktion im größeren Raum	Seite	46
2.1.2	Ortsbildanalyse	Seite	47
2.2	Erhaltung der natürlichen Grundlagen	Seite	51
2.3	Bevölkerungsentwicklung	Seite	53
2.4	Wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten	Seite	53
2.5	Flächennutzungsstruktur und Bebauungsstruktur	Seite	54
2.6	Altlasten	Seite	55
2.7	Ausstattung des Raumes	Seite	55
2.8	Verkehr	Seite	55
2.9	Ver- und Entsorgung	Seite	56
3.	Planung	Seite	57
3.1	Funktion im größeren Raum	Seite	57
3.1.1	Entwicklung der örtlichen Funktion	Seite	57
3.1.2	Ortsbild- und Siedlungsentwicklung	Seite	57
3.1.2.1	Schönkirchen	Seite	58
3.1.2.2	Siedlungsbereich am Heikendorfer bzw. Mönkeberger Weg	Seite	60
3.1.2.3	Anschütziedlung	Seite	61
3.1.2.4	Oppendorf u. Siedlung 'Klosterkamp'	Seite	61
3.1.2.5	Schönhorst	Seite	62
3.1.2.6	Flüggendorf	Seite	63
3.2	Erhaltung der natürlichen Grundlagen	Seite	63
3.3	Vorgesehene Flächennutzungsstruktur	Seite	64
3.3.1	Flächenbedarfsbestimmung	Seite	64
3.3.2	Flächennachweis	Seite	66
3.4	Wirtschaftliche Entwicklung	Seite	68
3.4.1	Landwirtschaftliche Entwicklung	Seite	68
3.4.2	Forstwirtschaft	Seite	68
3.4.3	Gewerbliche Entwicklung	Seite	69
3.5	Flächennutzungsstruktur	Seite	69
3.6	Altlastenverdachtsflächen	Seite	69
3.7	Angestrebte Bebauungsstruktur	Seite	69
3.8	Infrastruktur	Seite	70
4.	Landschaftsplan	Seite	71

0. Allgemeines: Planungsleitsatz, Planungsziel

Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne eine geordnete, städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des Gesetzgebers ist es Aufgabe des Flächennutzungsplanes, die künftige städtebauliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung in den Städten und Gemeinden unter Berücksichtigung der ortstypischen Strukturen und der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung zu steuern. Der F-Plan bereitet die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke für die kommenden 10 - 15 Jahre vor und dient der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) als Grundlage.

Anlaß für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Schönkirchen ist die aufgrund struktureller sowie auch gesellschaftlicher Veränderungen überholte Fassung des Flächennutzungsplanes von 1979. In zahlreichen Änderungen, die in die Neuaufstellung aufzunehmen sind, ist dieser den veränderten Planungsabsichten der Gemeinde zwischenzeitlich in Einzelbereichen angepaßt worden. Daher besteht gemäß § 1 Abs. 3 BauGB dringender Handlungsbedarf, umfassend für das gesamte Gemeindegebiet künftige Planungsabsichten aufzuzeigen. Zum anderen sind die wesentlichen Inhalte des vorangegangenen Landschaftsplanes, der als Grundlage für eine naturverträgliche Bauleitplanung dient, in die Neuaufstellung mit aufzunehmen.

0.1 Aufstellungsbeschluß

Die Gemeindevertretung von Schönkirchen hat in ihrer Sitzung vom 11.12.1996 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

0.2 Planungsgebiet / Lage im Raum

Der Flächennutzungsplan umfaßt das gesamte Gemeindegebiet Schönkirchens mit den Ortsteilen Schönkirchen mit Anschützsiedlung, Oppendorf, im folgenden 'Siedlung Klosterkamp' genannt, Flüggendorf, Landgraben und Schönhorst.

Die Gemeinde liegt am östlichen Stadtrand Kiels. Sie wird im Westen durch die Kieler Stadtteile Neumühlen, Dietrichsdorf und Wellingdorf, südwestlich durch die Schwentine und die Nachbargemeinde Klausdorf begrenzt. Nördlich von Schönkirchen schließen die Gemeinden Mönkeberg und Heikendorf an. Weitere Nachbargemeinden sind: im Nordosten Probsteierhagen, im Südosten Dobersdorf und im Süden Rastorf und Raisdorf.

Die amtsfreie Gemeinde im Kreis Plön wird durch eine hauptamtliche Gemeindeverwaltung geführt.

Das Zentrum der Landeshauptstadt Kiel liegt in ca. 8 km Entfernung, eine direkte Anbindung besteht vorrangig über die B 502 und die Landesstraße 50, durch die Schönkirchen auch mit Probsteierhagen (6 km) und Schönberg (14 km) verbunden ist.

Durch die neue Trasse der B 502 von Neumühlen - Dietrichsdorf erhält Schönkirchen einen kreuzungsfreien Anschluß an diese vierspurige Fernverkehrsstraße, die die Gemeinde mit den Umlandgemeinden verbindet.

0.3 Geschichtliche Entwicklung

Die Gründung des Dorfes Schönkirchen vor den Toren Kiels fällt in die Zeit, da Holstein sich zu einem landesherrschaftlichen Territorium entwickelte. Erstmals urkundlich erwähnt wird Schönkirchen als 'Sconekerke' in einem kirchlichen Verzeichnis des Bistums Lübeck von 1296. Der Name 'Schönkirchen' wurde lt. 'Wiesescher Chronik' auch in der Urkunde über die Landesteilung Johann des Milden und Gerhard des Dritten 1316 erwähnt.

Zunächst war Schönkirchen nur dem Landesherrn und der Kieler Burg dienstpflichtig. Dann aber wurde es als Lehnsgut an adelige Besitzer übertragen und im Jahre 1356 an das Heiligengeistkloster in Kiel verkauft. Auf diese Weise kam Schönkirchen für mehr als 200 Jahre in enge Verbindung mit Kiel, bis es 1572 wieder in den Besitz des Herzogs von Gottorf überging.

Das älteste Gebäude des Dorfes, die Marienkirche, ist um 1300 aus roh geschlagenen Granitsteinen in gotischem Stil erbaut worden.

Aus der vorhandenen Chronik geht nicht hervor, wann das Kirchspiel Schönkirchen eine eigene Verwaltung erhielt.

Zur Zeit des Zweiten Weltkrieges lebten etwa 2100 Einwohner im Gemeindegebiet. Durch die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Krieg stieg die Einwohnerzahl überproportional.

Am 1. April 1970 schlossen sich die amtsangehörigen Gemeinden Schönkirchen und Oppendorf zu einer Gemeinde zusammen. Das Amt Schönkirchen wurde mit gleichem Tage aufgelöst, Schönkirchen wurde damit amtsfreie Gemeinde. In diesem Zuge kamen die Ortsteile Flüggendorf, Landgraben und Schönhorst hinzu. In Schönkirchen leben 6414 Einwohner (Stand: 31.12.1999).

0.4 Vorgaben durch übergeordnete Planungen und Fachplanungen

Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sind diese an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB). Somit sind die im Regionalplan getroffenen Aussagen und Vorgaben bei der Planung zu berücksichtigen bzw. zu konkretisieren. Außerdem sind die im Rahmen von Fachplanungen (z.B. Verkehr, Naturschutz) aufgezeigten Vorhaben in den F-Plan zu übernehmen.

Im folgenden werden die planerischen Vorgaben, den einzelnen Planungsebenen entsprechend, aufgeführt:

0.4.1 Landesraumordnungsplan und Regionalplan

Im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung werden der Entwicklungsrahmen und die Entwicklungsbereiche der Städte und Gemeinden vorgegeben.

Im Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein, 1998 werden die grundsätzlichen und übergeordneten Entwicklungsziele dargestellt.

Schönkirchen befindet sich als Umlandgemeinde von Kiel im siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Landeshauptstadt. In den Ordnungsräumen ist die

siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Schwerpunkte entlang von Siedlungsachsen sowie auf weitere zentrale Orte auszurichten. In den Siedlungsschwerpunkten sind in ausreichendem Umfang Siedlungsflächen (Wohnbau- und Gewerbeflächen) auszuweisen ...

Die Siedlungsentwicklung auf den Achsen soll sich entlang von leistungsfähigen Verkehrslinien, insbesondere des schienen- oder spurgebundenen ÖPNV vollziehen. Dadurch sollen zugleich eine möglichst hohe Auslastung der Kapazitäten im ÖPNV und eine Entlastung der Straßen erreicht werden.

Die Regionalpläne des Landes beschreiben unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung u.a. die örtlichen Funktionen der Städte und Gemeinden und geben deren Entwicklungsrahmen vor.

Die für den Ordnungsraum Kiel gemäß Landesraumordnungsplan 1998 festgelegten Siedlungsachsen mit den äußeren Siedlungsschwerpunkten Gettorf, Felde, Bordesholm, Preetz und Schönberg werden im Regionalplan beibehalten und verbindlich abgegrenzt. Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsachsen sind die engen funktionalen Verflechtungen zwischen dem Oberzentrum Kiel und dem Umland (Wohnen / Arbeiten). Die in der Karte des Regionalplanes dargestellten Abgrenzungen der Achsenräume wurden in der Regel auf der Grundlage bereits eingeleiteter oder in Umsetzung befindlicher kommunaler Planungen festgelegt; sie wurden auch anhand des Landschaftsrahmenplanes im Hinblick auf die naturräumlichen und ökologischen Belange überprüft. Die bauliche Entwicklung soll über den äußeren Rand der dargestellten Achsenabgrenzungen nicht hinausgehen.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum III, Schleswig-Holstein Mitte, Gesamtfortschreibung 1998**, befindet sich Schönkirchen auf der Siedlungsachse "Zentraler Bereich Kiel-Ostufer - Schönkirchen - Probsteierhagen - Schönberg". Im Planungszeitraum gelten für die v.g. Siedlungsachse folgende besondere Entwicklungsleitlinien:

1. Auf der Achse Kiel - Schönberg soll sich die wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung in den Siedlungsschwerpunkten Schönkirchen, Probsteierhagen und Schönberg kontinuierlich fortsetzen. Aufgrund der Nähe zu Kiel sind dabei die Potentiale in der Gemeinde Schönkirchen verstärkt zu nutzen.

2. Vor dem Hintergrund, daß auf der Achse ein leistungsfähiges Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs vorhanden sein soll, ist die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel- Schönberger Strand von erheblicher Bedeutung.

Im Nahbereich Kiel soll die Gemeinde Schönkirchen als **Wohnstandort mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben** weiterentwickelt werden. Als Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel-Schönberg gilt demzufolge der Siedlungsrahmen für Siedlungsschwerpunkte, das bedeutet, daß die planerische Vorsorge für den Wohnungsbau möglichst 20 % des Wohnungsbestandes vom Jahresanfang 1995 überschreiten sollte. In der Karte des Regionalplanes sind sowohl die Hauptortslage Schönkirchen als auch die Anschützsiedlung in die Begrenzung der Siedlungsachsen mit einbezogen worden. Demnach soll sich die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der Gemeinde schwerpunktmäßig in diesen Ortslagen vollziehen. In den übrigen, außerhalb der Achsenabgrenzung gelegenen Ortsteilen sollen allenfalls behutsame Arrondierungen der Ortslage erfolgen.

Die v.g. Entwicklungsziele und -potentiale sowie die im Regionalplan III dargestellten Entwicklungsbereiche sind verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. Die Gemeinden können den durch die Landesplanung vorgegebenen Entwicklungsrahmen eigenverantwortlich ausschöpfen.

0.4.2 Landschaftsrahmenplan

Dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, festgestellt am 25. August 2000, sind folgende Angaben über den Planungsbereich zu entnehmen:

1. Naturschutzgebiet "Schwentinetal"

Das Schwentinetal stellt eine wenig beeinträchtigte Flußlandschaft mit naturnahem Auwald, Bruchwald und forstwirtschaftlich kaum beeinträchtigten Hangbuchenhäusern mit hohem Totholzanteil dar.

Schutzzweck: Erhalt eines geschlossenen, hervorragend ausgeprägten naturnahen Flußtals.

Das v.g. Naturschutzgebiet (VO vom 278.08.1984 GVOBl. Schl.-H. 1984, S. 161) tangiert das Gemeindegebiet bei der Oppendorfer Mühle. Schutzziel ist der Erhalt dieses naturnahen Gewässerabschnittes mit typischer flußbegleitender Vegetation und seltenen Vogelarten.

Das geplante Naturschutzgebiet "Kasseteiche" stößt unmittelbar an die nordöstliche Gemeindegebietsgrenze.

Im Kreis Plön wurde mit Kreisverordnung vom 30. März 1999 aufgrund des § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 LNatSchG folgendes Gebiet als Landschaftsschutzgebiet erklärt:

"Dobersdorfer See, Passader See mit dem Oberlauf der Hagener Au, Kasseteiche und Umgebung"

Das Gebiet umfaßt den westlichen Teil des Passader-Selenter Seengebietes. Dieser Teilraum der ostholsteinischen Moränenlandschaft wird geprägt durch den Passader und Dobersdorfer See mit teilweise ausgedehnten Verlandungszonen, Röhrichten, Weidengebüschen, Bruchwäldern und angrenzenden Laubwäldern, die naturnahen Fischteichanlagen Kasseteich, Brammerteich und weitere kleine Teiche mit bedeutenden Verlandungsbereichen und Gehölzbeständen und die Hagener Au mit markanten begleitenden Laubwäldern. Das Landschaftsschutzgebiet dient

- der Erhaltung und Entwicklung der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen u. -funktionen und
- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes.

- **Landschaftsschutzgebiet (LSG) 'Schwentinetal'**

(Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal“ im Kreis Plön im Verlauf vom Stadtgebiet Preetz bis an die Stadtgrenze von Kiel)

Das LSG erstreckt sich auf einer Breite von ca. 500 - 1000 m entlang der Schwentine. Es dient dem Erhalt der ökologisch besonders wertvollen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und Funktionen. U.a. werden hier Maßnahmen wie die Entwicklung ungenutzter Säume oder extensivere landwirtschaftliche Nutzung angestrebt.

Schützenswerte Landschaftsbestandteile von überörtlicher Bedeutung sollen als Naturdenkmale oder als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden:

- **Naturdenkmal 'Drei Linden'**

(Kreisverordnung über Naturdenkmale im Kreis Plön vom 22.06.1992)

Unterschutzstellung dreier Linden an der Landesstraße L 50 bei Landgraben

- **Geschützter Landschaftsbestandteil 'Weiher in Schönhorst'**

(Kreisverordnung vom 20.08.1986)

Der Weiher sowie seine unmittelbare Umgebung wurde aufgrund der seltenen Vorkommen der 'Krebsschere' unter Schutz gestellt.

- **Trinkwasserschutzgebiet 'Schwentinetal'**

(Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Schwentinetal der Stadtwerke Kiel AG vom 27.03.1984, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-39)

Südliche Teile des Gemeindegebietes liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Schwentinetal der Stadtwerke Kiel AG.

Im Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, (MUNF, Februar 1998) ist außerdem im Gemeindegebiet Schönkirchens ein Wasserschongebiet (angrenzend an das Wasserschutzgebiet Schwentinetal) dargestellt. Mit der Festlegung dieses Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden, es soll jedoch im Vorfeld einer später möglichen Wasserschutzgebietsausweisung die Berücksichtigung im Planungsverfahren bewirken.

Die hier aufgeführten Planungen sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

- **Neubau der B 502**

(Planfeststellungsbeschluß vom 21.05.1987, Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig- Holstein.

Der Neubau der B 502, soweit die Gemeinde Schönkirchen hiervon betroffen ist, ist bereits abgeschlossen. Die Trassenführung ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

- **Rahmenplan Schönkirchen**

In dieser informellen Planung für den Bereich Mühlenstraße zwischen Schönberger Landstraße (L 50) und Dorfstraße einschließlich des ursprünglichen Dorfkernes wird für Teilbereiche eine städtebauliche Neuordnung vorgeschlagen. Leitidee dieser städtebaulichen Zielplanung ist die Stärkung des Ortszentrums im historisch gewachsenen Bereich unter Beachtung und Erhaltung des Ortsbildes und eine Nutzungsneuorientierung entsprechend den heutigen Bedürfnissen in der Gemeinde. Städtebaulich wünschenswert wäre eine konfliktfreie Nutzungsmischung bei Erhaltung der ortstypischen Bebauungsstruktur. Der Rahmenplan stellt die planerischen Absichten der Gemeinde dar und hat nur selbstbindende Wirkung, es besteht keine rechtliche Bindung (s. § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).

0.5 Vorhandene vorbereitende Bauleitplanung

Der bislang wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1979 wurde durch eine 1. bis 16. Flächennutzungsplanänderung bereits den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen in der Gemeinde und den damit verbundenen Planungsabsichten angepaßt, in die verbindliche Bauleitplanung übernommen und zum Teil realisiert. Die wirksamen bzw. die im Verfahren befindlichen Änderungen werden in diese Neuaufstellung aufgenommen, soweit sie dem derzeitigen Planungswillen der Gemeinde entsprechen.

Änderungen zum im Jahre 1979 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan	
1. Änderung	Kätnersredder - Gärtneriegelände u. südl. Bebauung
2. Änderung	B 502/ L 50 Nordumgehung (nicht wirksam)
3. Änderung	Gildeplatz, Schönhorst, Bolzplatz, Spielplatz Ringenrade, Flüggen- dorf <u>und</u> Bereich Dorfstraße westl. der Bahnlinie (nicht wirksam)
4. Änderung	(nicht wirksam)
5. Änderung	Flüggendorf und Sportanlagen Dorfmitte
6. Änderung	Gewerbegebiet Söhren, Gebiet Weidenkamp/Dorfstraße und Ge- biet Dorfstraße/Plüßkühle
7. Änderung	Fläche östl. der Industriebahn und nördl. der L 50, Sportgelände am Augustental
8. Änderung	Golfplatz (aufgehoben)
9. Änderung	(B-Plan Nr. 30) 'Service-Haus'
10. Änderung	(B-Plan Nr. 20) 'Dorfmitte'
11. Änderung	(B-Plan Nr. 25) 'Mühlenstraße'
12. Änderung	Gewerbegebiet Söhren IV
13. Änderung	nicht durchgeführt
14. Änderung	Heikendorfer Weg (nicht durchgeführt)
15. Änderung	Gärtneriegelände Kätnersredder (aufgehoben)
16. Änderung	'Altes Wasserwerk' (aufgehoben)

0.6 Flächennutzungsplanung der Nachbargemeinden

Nach § 2 Abs.2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Grundsätzlich wird, von landesplanerischer Seite aus aufgrund der zahlreichen Verflechtungen zwischen der Landeshauptstadt Kiel und den Umlandgemeinden, also auch der Gemeinde Schönkirchen, eine Intensivierung von Abstimmungsprozessen mit dem Ziel interkommunaler Zusammenarbeit angestrebt. Dies wird insbesondere hinsichtlich der von der Gemeinde Schönkirchen verfolgten Baulandentwicklung (Flächenvorsorge für Wohnungsbau) unmittelbar angrenzend an die auf Kieler Stadtgebiet liegende Siedlung Oppendorf erforder-

lich. Die hier vorliegenden infrastrukturellen Verflechtungen bedingen eine künftig gemeinsame angemessene Weiterentwicklung dieses Ortsteiles.

Eine Ausdehnung der bereits genutzten gewerblichen Flächen des Gewerbegebietes 'Söhren' östlich der neuen Trasse der B 502 berührt vor allem auch die Nachbargemeinde Mönkeberg. Diese Nachbargemeinde sichert derzeit zudem in ihrer Bauleitplanung eine Wohnnutzung an der Gemeindegrenze zu Schönkirchen (Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Mönkeberg für den Bereich Söhren). Hier ist im planungsrechtlichen Verfahren zu v.g. Bebauungsplan bereits eine Abstimmung zwischen den Entwicklungszielen beider Gemeinden erfolgt.

0.7 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen wurde am 22.06.1995 von der Gemeinde festgestellt. Gemäß Landesnaturschutzgesetz sind die im Landschaftsplan als vorrangige Flächen für den Naturschutz ausgewiesenen Flächen in den F-Plan zu übernehmen (s. Punkt 2.2 des Erläuterungsberichtes).

1. Bestand

1.1 Gemeindestruktur

1.1.1 Planungsgebiet

Der Plangeltungsbereich umfaßt das Gemeindegebiet Schönkirchens mit den Ortslagen

- Schönkirchen
- Siedlung Klosterkamp
- Flüggendorf
- Schönhorst
- Anschützsiedlung

Darüber hinaus befinden sich weitere Ansiedlungen in 'Landgraben' und 'Hof Schönhorst'. Außerdem sind im Gemeindegebiet weitere einzelne Hofstellen zu finden. Das Gemeindegebiet umfaßt laut Angaben des Katasteramtes eine Gesamtfläche von 1.602 ha (Land- und Wasserflächen).

1.1.2 Nachbarschaftsbeziehungen

Die unmittelbare Nähe zur Landeshauptstadt Kiel ist für die Gemeinde Schönkirchen besonders im Hinblick auf die Bedeutung als Wohnstandort zu nennen. Wie bereits bei der Erläuterung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgeführt, kommt Schönkirchen als Siedlungsschwerpunkt im Achsenkonzept eine Bedeutung als Wohn- und Gewerbestandort zu. Wie bereits vorab erläutert, sind aufgrund der Nähe zu Kiel die Potentiale in Schönkirchen zu nutzen. Durch das große Arbeitsplatzpotential in Kiel nimmt die Bedeutung der Gemeinde am Stadtrand als Wohnort weiter zu. Bei der Siedlungs- und gewerblichen Entwicklung sollten die Abstimmungsprozesse insbesondere mit der Stadt Kiel intensiviert werden mit dem Ziel einer interkommunalen Zusammenarbeit. Für eine wohnbauliche Erweiterung im Anschluß an die Siedlung Oppendorf werden im Zuge detaillierter städtebaulicher Planungen Abstimmungsgespräche erfolgen.

Darüber hinaus ist die gute verkehrsmäßige Anbindung nach Kiel, auch über die Einrichtungen des ÖPNV, ein wichtiger Faktor für die weiterreichende Versorgung im Gemeindegebiet, z.B. im medizinischen und kulturellen Bereich und bei der Versorgung mit Gebrauchsgütern. Auch auf diesem Arbeitsfeld wird es Abstimmungsgespräche mit der Stadt Kiel geben, z.B. bezüglich der Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel- Schönberg.

In der Gemeinde ist ein breitgefächertes Versorgungsangebot an Schulen (Schönkirchen ist Realschulstandort) und Kindergärten, anderen Gemeinbedarfs-einrichtungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Aufgrund dieser infrastrukturellen Situation kommt Schönkirchen auch eine Bedeutung als Versorgungsstandort für das Umland zu. Insbesondere die Bewohner des Ortsteiles Oppendorf (Stadtgebiet Kiel) orientieren sich nach Schönkirchen. So werden von den "Oppendorfern" zum einen die sportlichen Einrichtungen und das Angebot durch die Vereine in Anspruch genommen, zum anderen besuchen die Schüler die Schulen in Schönkirchen, da der Ortsteil Oppendorf zum Schuleinzugsbereich der Schönkirchener Schulen gehört. Die Kinder aus der Siedlung Oppendorf im Kindergartenalter besuchen überwiegend die Kindergärten in der Gemeinde Schönkirchen.

1.1.3 Ortsbild- und Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Schönkirchen ist historisch vornehmlich durch Landwirtschaft geprägt. Wie in der Chronik der Gemeinde zum 700 jährigen Bestehen des Ortes ausführlich beschrieben, erfolgte die Gründung des Kirchspiels und der Bau der Kirche um das Jahr 1294. Zu dieser Zeit war das gesamte Flurgebiet, abgesehen von einigen Gewässern, bewaldet. Die Waldbestände wurden in den folgenden Jahrhunderten gerodet und als Bau- und Brennholz genutzt, die Felder in der typischen Dreifelderwirtschaft für Ackerbau und Viehhaltung genutzt.

Erst durch die 1764 durch die Landesregierung angeordnete Vermessung und Neuaufteilung der Feldmark wurden die bis dato zerstückelten und unregelmäßigen Ländereien zusammengelegt und den Hufnern neu zugeteilt. Dabei wurden zur Abgrenzung Wälle angelegt, die heute noch die Landschaft im Gemeindegebiet prägen.

Schönkirchen

Die anbrechende Industrialisierung brachte für das Dorf Schönkirchen mit seiner großen Nachbarstadt Kiel einschneidende Veränderungen. Neben der Landwirtschaft machte der Beginn des Maschinenbaus und die damit verbundenen Arbeitsplätze in Kiel sowie die Erweiterung des Schienennetzes (Kiel-Schönberger Eisenbahn, 1897) die Randdörfer zu Wohnstandorten. Innerhalb weniger Jahre war die Bevölkerung in Kiel durch den Marinestandort und die Gründung der Kaiserlichen Werft sowie der Kieler Howaldtswerft von 20.000 Einwohner auf eine Viertelmillion angewachsen. Zu dieser Zeit veränderte sich die bis dahin landwirtschaftlich geprägte Siedlungsstruktur rasant.

Wie die folgenden Einwohnerzahlen zeigen, hat sich Schönkirchen in dieser Zeit von einem Bauerndorf zu einer aufstrebenden Landgemeinde entwickelt:

1770	235 Einwohner	1840	324 Ew	1885	437 Ew
1805	229 Ew	1855	366 Ew	1900	585 Ew
1835	300 Ew	1875	390 Ew	1912	1152 Ew

Während im Jahre 1867 noch 50 % der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig war, waren es 1923 nur noch 23 % (Zahlen für Schleswig-Holstein), die von der Landwirtschaft lebten, d.h. die Versorgungsstruktur änderte sich grundlegend: in der Stadt und auch in Schönkirchen eröffneten Kaufleute ihre Geschäfte. Das führte dazu, daß bei der Nachfrage nach Bauland für neue Wohn- und Gewerbeansiedlungen zunächst das bis dahin zur Eigenversorgung dienende Gartenland in unmittelbarer Nähe des Hauses verkauft wurde. Als die 'Baulücken' um den Dorfteich in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ausgeschöpft waren, verkauften die Landwirte Wiesen und Äcker an der Chaussee (heute die Schönberger Landstraße) und an der Mühlenstraße (1886 - 1910 etwa 20 Grundstücke), die mit Häusern im Stil der Gründerzeit bebaut wurden.

1906 wurden ganze Hofanlagen in Bereich des ursprünglichen Dorfkernes um den Teich verkauft. Alle zu den Hofstellen gehörenden Weiden und Äcker wurden als Bauland ausgewiesen und an Gewerbetreibende verkauft. Hier siedelten sich u.a. zwei Bäckereien, ein Schlachter und eine Pflasterei an. In der Dorfstraße entstand ein Kaufhaus mit einem umfangreichen Warenangebot. Noch heute sind diese gewerblichen Strukturen hier zu finden (Einzelhandel u.a. Versorgungseinrichtungen). Entscheidende Veränderungen setzten dann wieder in den Jahren vor Beginn des Zweiten Weltkrieges ein. Aufgrund der jetzt besonders in Kiel einsetzenden Rüstungsanstrengungen erlebte Schönkirchen als Siedlungsgemeinde einen Anstieg der Einwohnerzahl (1934 : 1280 Ew ; 1944 : 2100 Ew), in erster Linie durch den Bau von Siedlungshäusern für die Belegschaftsmitglieder der Rüstungsbetriebe in Kiel: außer der 'Anschützsiedlung', die für die Belegschaft der 1937 errichteten 'Feinmechanischen Werke Neumühlen' etwas abseits des eigentlichen Ortes Schönkirchen entstand (zwischen Scharweg/ Schwentine/ Oppendorfer Weg/ Eisenbahn) wurde für eine Eigentumssiedlung für die Deutschen Werke Kiel 1937 die Fläche Mönkeberger Weg/ Kalkstein/ Kemmecken vorgesehen. 1939 wurden hier 143 Wohnungen bezogen. Nach Beginn des Krieges wurde verstärkt an der Fertigstellung der Häuser in der Anschützsiedlung gebaut. Es wurden jedoch auch mehrere Barackenlager eingerichtet, um die für die Rüstungsindustrie notwendigen Arbeitskräfte, Soldaten und Arbeiter des Marinearsenals aufzunehmen. Die Bauarbeiten für die Wohnungen in der Anschützsiedlung indes dauerten bis nach dem Krieg an.

1949 begann man in der Gemeinde Schönkirchen mit Planungen für den weiteren Ausbau des Ortes. Die Zerstörungen waren nicht so groß, sodaß ein Wiederaufbau in diesem Sinne nicht erfolgen mußte. Es gab jedoch sehr viele Flüchtlinge, Vertriebenen und Bombengeschädigte, für die auch in Schönkirchen Wohnraum zur Verfügung gestellt werden mußte. So entstand schon ab 1949 der Kleinsiedlungsbau am Brammerkamp, gefolgt von weiteren Kleinsiedlungen am Augustental, wie der 'Frank-Siedlung' zwischen der Schönberger Landstraße und Augustental.

Von 1952 bis 1954 wurden im Rahmen eines Barackenräumprogramms 515 Wohnungen an der Anschützstraße fertiggestellt. Die Kleinsiedlungen am Brammerkamp waren fertiggestellt, geplant wurde die Bebauung des Haferberges. 1967 wurde mit der Erschließung eines Gewerbegebietes auf dem ehemaligen Flurstück 'Söhren' begonnen. Schönkirchen zeigte damit Bestrebungen, neben der Wohnfunktion auch ein Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu bieten und einen Gewerbestandort aufzubauen.

Weitere Wohnsiedlungen entstanden in der Hannes-Pries-Straße, der Bereich Dorfstraße/ Plüßkuhle und Weidenkamp wurde ebenfalls erschlossen und als Bauland genutzt. Die Bebauung des Mühlengeländes erfolgte nach Abriß der alten Mühle 1972. Als Folge der regen Bautätigkeit wurde ein Ausbau der Infrastruktur erforderlich, d.h. die Verkehrserschließung wurde den Anforderungen entsprechend ausgebaut, ein Ausbau der Kanalisation erfolgte. Zudem wurde das ehemalige Verwaltungsgebäude im Armenhaus den heutigen Anforderungen einer modernen Gemeinde nicht mehr gerecht: 1975/76 wurde eine neue Gemeindeverwaltung errichtet. Der Bau von Wohnfolgeeinrichtungen wie Kinderspielplätze, einer Kindertagesstätte und eines kirchlichen Kindergartens wurde ebenfalls vorgenommen. Handlungsbedarf bestand vor allem auch in der Erweiterung der Schulen (s. auch Punkt 1.7.5). Der Bau von Sporthallen und Sportanlagen folgte. Aufgrund der ständig wachsenden Einwohnerzahlen wurde auch eine Erweiterung des Friedhofs vorgenommen. 1978 wurde im Anschluß an den alten Friedhof das angrenzende Pfarrland in der Größe von einem Hektar neu angelegt. Nach dem Abbruch des alten Schulgebäudes neben der Kirche wurden im Bereich des Ortszentrums entsprechend der Zielplanung der Gemeinde (s. Punkt 0.4: Rahmenplan) Ladengeschäfte, weitere Dienstleistungsunternehmen und Parkplätze geschaffen.

Schönkirchen ist auch aufgrund seiner zahlreichen o.g. Einrichtungen ein ausgesprochen beliebter Wohnort. Um dem Druck auf dem Wohnungsmarkt nachzukommen, wurde 1979 die Erschließung des Wiesengrundes und des Ziegeleigeldes vorgenommen. 1978 begann die Bebauung des ehemaligen Gärtnerieigeldes südlich des Kätnersredder. Weitere Wohnbauten entstanden an der Dorfstraße (K 21).

Wie oben im einzelnen geschildert, hat sich Schönkirchen durch den im Süden angrenzenden Wald in nordwestlicher Richtung ausgedehnt. Das Siedlungsgebiet erstreckt sich heute von der Schwentine (Anschützsiedlung) bis zu den Neubaugebieten östlich des ursprünglichen Ortskernes an der Dorfstraße und der Bebauung auf dem ehemaligen Ziegeleigeld nördlich der Schönberger Landstraße. Dabei sind zwei innerörtliche Grünzüge - 1. südlich der Schule und der Sportanlagen im Augustental bis zu den Waldparzellen und 2. vom Kleingartengelände südlich der Schönberger Landstraße zu den angrenzenden Waldparzellen - als Siedlungsbereiche ausgespart worden, die heute nicht nur aus ökologischer Sicht eine Bereicherung für den Ort bedeuten. Um dem ständigen Druck auf dem Wohnungsmarkt entgegenkommen zu können, ist die Gemeinde angehalten, künftig außerhalb der bislang in Anspruch genommenen Siedlungsbereiche weitere Flächen als Wohnbauland auszuweisen.

Oppendorf

Oppendorf wurde erstmals 1224 erwähnt. Ursprünglich war es eine Siedlung, die jedoch niedergelegt wurde und erst 1300 in adeligen Familienbesitz überging, um sich dann aus dem Gut Oppendorf bis heute zu entwickeln. Zum Gut Oppendorf gehörte die Schwentine von der Rastorfer Scheide bis an den Neumühlener Damm. Dieser Fluß gewährte dem Hof außer der Fischerei noch den Vorteil, daß die Gutsprodukte per Schiff über die Schwentine bis nach Kiel gebracht werden konnten. An der Schwentine befand sich auch die Mühle, bei der das Gut Schönhorst beständig mühlenpflichtig war.

Die großen zusammenhängenden Flächen des Gutes waren von je her strukturarm. Das Gut Oppendorf ist historisch und wirtschaftlich mit dem Gut Schönhorst verbunden, da diese Güter in ihrer Geschichte häufig die gleichen adeligen Besitzer hatten.

1898 umfaßte der Gutsbezirk Oppendorf 659 ha, darunter 110 ha Wald und 27 ha Wiesen. Es gab 48 Haushalte mit insgesamt 243 Einwohnern. Im Jahre 1909 sind auf Antrag des damaligen Besitzers des Gutes Oppendorf die Gutsbezirke Schönhorst und Oppendorf zu einem Gutsbezirk unter dem Namen 'Oppendorf' vereinigt worden. Dadurch wurde die kommunale Verwaltung einfacher. Die Anzahl der Bewohner stieg daher von 250 auf 433 Menschen an.

Entscheidende Veränderungen brachte auch hier der Erste Weltkrieg, denn das Gut gehörte damals zum Festungs- und Gouvernementsbezirk Kiel und damit zum Kriegsgebiet. In dem Gutshaus wurden Soldaten einquartiert, auf den Kopeln wurden Schützengräben ausgehoben und Hindernisse erstellt. Dabei wurden zahlreiche Knicks gerodet, zudem auch ein kleines Waldstück an der Wegeverbindung nach Flüggendorf. Im Zuge dieser landschaftsverändernden Maßnahmen wurde in der Nähe von Gut Oppendorf eine Brücke über die Schwentine gebaut, damit wurde eine Verbindung zu Klausdorf hergestellt.

1920 wurde das Baugebiet der 'Eigenheim-Genossenschaft' vom Gutsbezirk Oppendorf in den Gemeindebezirk Neumühlen-Dietrichsdorf eingemeindet. Dieses ca. 56 ha große Gebiet wurde aber schon 4 Jahre später mit dieser Landgemeinde in die kreisfreie Stadt Kiel eingegliedert.

1928 verkaufte der damalige Besitzer die Oppendorfer Mühle und die Schwentine an die Stadt Kiel. 1931 kam das Ende der Gutsherrschaft mit dem Verkauf der Restländereien von Schönhorst und Oppendorf. Durch diese Verkäufe entstanden 54 neue Siedlungen mit ca. 9 bis 20 ha Größe. Einige Landarbeiter erhielten die Häuser und etwas Land als Nebenerwerbssiedlungen. Das Gut existiert noch heute als großer landwirtschaftlicher Betrieb.

Im Jahre 1927 wurde die Aufhebung aller Gutsbezirke verfügt und im Jahr darauf auch in Oppendorf durchgeführt. Damit wird Oppendorf zunächst selbstständige Landgemeinde, zusammen mit Flüggendorf, Landgraben und Schönhorst. Im Jahre 1948 hatte die Gemeinde bei einer Fläche von 1279,34 ha 953 Einwohner. 1958 gab es noch 49 landwirtschaftliche Betriebe. Im Jahre 1970 wurde die Gemeinde Oppendorf mit den Orten Oppendorf, Flüggendorf, Dorf Schönhorst, Hof Schönhorst und Landgraben im Rahmen einer Teilgebietsreform in die Gemeinde Schönkirchen übernommen.

Landgraben

Um 1830-40 entstand Landgraben, als im Dorf Schönhorst des adeligen Gutes Schönhorst 3 Hufen ausgebaut wurden. Noch 1898 wurden zwei Stellen an der Chaussee (Schönberger Landstraße) mit je 20 - 40 ha Land 'Landgraben' genannt. Um 1900 wohnten hier schon 24 Menschen. Landgraben war Haltestelle der Kiel- Schönberger- Eisenbahn und hatte eine große Gastwirtschaft.

Schönhorst

Schönhorst entstand aus dem gleichnamigen Gut und dem Dorf Schönhorst. Die Gründung des Dorfes ist nicht bekannt, die Rundlingsform, die auch heute noch gut zu erkennen ist, läßt auf wendischen Ursprung schließen. Die Wenden wurden im 12. Jahrhundert aus dem Landstrich vertrieben und die Dörfer anschließend neu besiedelt. Das Gut Schönhorst befand sich südlich der heutigen Dorflage. Die Flächen des Gutes waren wie in Oppendorf großräumig, zusammenhängend und daher strukturarm. Im Dorfe lebten die Hufner des Gutes, die als Erbpächter Teilflächen oder Feldgemeinschaften bewirtschafteten. Das Jahr 1928 brachte für Schönhorst einschneidende Veränderungen (s. Oppendorf), große Teile der Ländereien wurden zu Siedlungszwecken verkauft. Es wurde mit dem Bau von 12 Siedlerstellen in der Größe von 15 bis 20 ha begonnen. Mit Ausnahme von 2 Siedlungen, die in der Nähe des Ortsteiles Flüggendorf lagen, gehörten diese zur Schulgemeinde Schönhorst. 1932 wurden die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Gutes z.T. abgebrochen oder als Wohn- und Wirtschaftsgebäude für die neuen Siedlungen genutzt.

Nach Beendigung des Krieges stieg auch in Schönhorst die Einwohnerzahl durch den Flüchtlingszustrom an. Als jedoch in der Aufbauphase der 50er Jahre Neubausiedlungen ausgewiesen wurden, entstand in Schönhorst kein neuer Wohnraum, so daß die Vertriebenen sich andernorts ansiedelten. 1959 wurde mit dem Ausbau der Straße Schönkirchen- Schönhorst- Tökendorf begonnen. Die bauliche Tätigkeit in Schönhorst beschränkt sich auf den Bau von 8 Häusern nach Abbruch vorhandener Gebäude oder in Baulücken und einige Altenteilerhäuser in der Nähe der Hofstelle. 1970 beschließt die Vertretung der Gemeinde Oppendorf die Eingliederung in die Gemeinde Schönkirchen.

Flüggendorf

Flüggendorf war ehemals ein Teil des Gutes Oppendorf. 1482 wird das Dorf erstmals urkundlich erwähnt. Hier lebten die Hufner des Gutes, die Teilflächen oder Feldgemeinschaften im Nahbereich des Dorfes bewirtschafteten. Zur Abgrenzung dieser wurden im Rahmen der Verkoppelung Knicks angelegt; diese zeugen noch heute von der Kleinstruktur dieser Erbpachtflächen. In den letzten Jahren hat Flüggendorf einen baulichen Zuwachs erfahren. Neuere moderne Einfamilienhäuser sind entlang der Alten Schulstraße und insbesondere an den Straßen 'Gerstenhof' und 'An de Wurth' errichten worden.

Über die Zugehörigkeit zu Oppendorf und die spätere Eingemeindung zu Schönkirchen ist in den vorangegangenen Kapiteln bereits berichtet worden (s.v.).

1.1.4 Denkmäler (Kulturdenkmale)

Vor- und frühgeschichtliche Fundstellen

In und um Schönkirchen gibt es einige vor- und frühgeschichtliche Fundstellen, die in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden sind. Denkmalgeschützt in Sinne des DenkmalSchG sind der Grabhügel im Großholz (mit Nr. des Denkmalbuches).

Diese Denkmäler sind auch in den jeweiligen Grundbüchern eingetragen. Veränderungen bzw. Eingriffe in diese Denkmäler sind gem. § 9 DenkmalSchG genehmigungspflichtig.

Gemäß Landesaufnahme des Archäologischen Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte sind 4 weitere archäologische Einzelfunde im Flächennutzungsplan nachrichtlich gekennzeichnet und nummeriert:

1. Bei der Landesaufnahme Nr. 1 handelt es sich um einen weiteren Grabhügel (Hünengrab) im Großholz;
2. auf dem Flurstück 'Köhlen' an der Gemeindegrenze nach Schrevenborn befindet sich ein bronzezeitlicher Urnenfriedhof (Nr. 4 der Landesaufnahme);

3. südlich des Großholzes sind Relikte einer frühgeschichtlichen Siedlung zu finden (Nr. 5 der Landesaufnahme).

4. Ein beschädigter Schalenstein mit mehreren Schälchen und einem Kreuz als Brückenstein über den Graben Flüggendorf befindet sich im Heegholz (Nr. 6 der Landesaufnahme).

Als kulturhistorisches Element ist außerdem der Lustberg südöstlich von Oppendorf (Siedlung Klosterkamp) zu erwähnen. Dabei handelt es sich möglicherweise um einen Teehügel in einem ehemaligen Park des Gutes Oppendorf.

In der Gemeinde Schönkirchen gibt es darüber hinaus eine Reihe von denkmalgeschützten bzw. denkmalschutzwürdigen Gebäuden von kulturhistorischem Wert. Die Gemeinde verfügt über eine Denkmalkartei, in der diese erfaßt sind. Im Flächennutzungsplan sind nur solche nachrichtlich aufgenommen, die im Denkmalsbuch für Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit (des Landesamtes für Denkmalpflege) gem. §§1 u. 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) eingetragen sind. Es handelt sich um folgende Baudenkmäler, die mit gleicher nachfolgender Numerierung und nachstehend erläuterter Einstufung (gem. DSchG) in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt sind:

D § = eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung
gem. § 5 Abs. 1 DSchG

D = zur Eintragung vorgesehenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung
gemäß § 5 Abs. 1 DSchG

K = Kulturdenkmal gemäß § 1 Abs. 2 DSchG

1. Schönkirchen, Kirche , D §
2. Schönkirchen, Dorfstraße Nr. 10, Gasthaus Heuck, K
3. Schönkirchen, Hörn 1, Bauernkate , D §
4. Schönkirchen, Hörn 4, Speicher, K
5. Schönkirchen, Am Dorfteich 3, Wohnhaus, K
6. Schönkirchen, Blumenweg 2-4, Pastorat, D
7. Schönkirchen, Am Dorfteich 5a, Gildehaus, D §

8. Schönkirchen, Dorfstraße 29, Bauernhaus, D §
9. Schönkirchen, Dorfstraße 19, Apotheke, K
10. Schönkirchen, Dorfstraße 11, Wohn- und Geschäftshaus, K
11. Schönhorst, Alte Schule, K
12. Schönhorst, ehemaliges Armenhaus, D
13. Schönhorst, Hof Schröder, altes Haupthaus, D
14. Schönhorst, ehemaliges Inspektorat, Wirtschaftsgebäude, K
15. Schönhorst, ehemaliges Inspektorat, Wohnhaus, K
16. Gut Oppendorf, Torhaus und Wohngebäude, K
17. Gut Oppendorf, westliches Scheunen- u. Stallgebäude, K
18. Gut Oppendorf, östliche Scheune, K

Als erhaltenswerte Gebäude lt. BauGB (die in der Planzeichnung nicht dargestellt sind) sind folgende zu nennen:

- Schönkirchen, Hörn 4, Bauernhaus
- Schönkirchen, Dorfstraße 13, Wohnhaus
- Schönkirchen, Dorfstraße 7-9, Wohn- und Geschäftshaus
- Schönkirchen, ehemaliger Bahnhof

1.2 Natürliche Grundlagen des Raumes

Das Gemeindegebiet liegt im Schleswig - Holsteinischen Hügelland. Der Landschaftsraum ist Teil des schleswig-holsteinischen Jungmoränengebietes, der in der letzten Eiszeit (Weichseleiszeit) entstanden ist. Die Landschaft ist geprägt durch verschiedenartige Moränenzüge, Seen, Flußtäler und Niederungen. Aufgrund regionaler Unterschiede ist das Gemeindegebiet dem 'Ostholsteinischen Seen- und Hügelland' zugeordnet.

1.2.1 Naturräumliche Topographie (Geologie und Relief)

Das Gemeindegebiet liegt in einer aus Geschiebemergel und Geschiebelehm aufgebauten, kuppigen Grundmoränenlandschaft. Im Osten und im mittleren Teil des Gebietes zeigt sich ein Wechsel von Höhen und Senken mit Höhendifferenzen bis zu 20m. Im Westen schließt sich das Tal der Schwentine mit mehreren

kleinen Taleinschnitten an. Es ist nacheiszeitlich durch Schmelzwässer entstanden, die sich tief in die Grundmoräne eingegraben haben. Dieser Bereich ist daher durch ein bewegtes Relief gekennzeichnet. Die Talsohle liegt bei etwa 4m ü. NN , bis zu den hochgelegenen Höhenzügen der Hänge erfolgt ein Anstieg auf 40 m ü. NN. Diese Hanglagen genießen Schutzstatus.

1.2.2 Böden

Die Böden, die heute im Gemeindegebiet zu finden sind, sind ein Produkt der letzten Eiszeit. Es haben sich Geschiebelehme und Sande abgelagert und in Abhängigkeit von Klima, Wasserverhältnissen, Zusammensetzung des Ausgangsmaterials und Vegetation entwickelt. Vorherrschend sind stark sandige Lehme und sandige Lehme in ständigem Wechsel. Seltener sind lehmige und anlehmige Sande zu finden. Reine Sandvorkommen beschränken sich auf kleine Bereiche südlich der Gemeindegrenze zu Heikendorf. In Senklagen haben sich bei hoch anstehendem Grundwasserspiegel Moore entwickelt. Diese sind meist als kleine, unzusammenhängende Flächen zu finden, ausgenommen die heute stark entwässerten Niederungsbereiche südwestlich von Schönhorst, wo im 18 Jhdt. ausgedehnte Teichanlagen für die Fischzucht angelegt worden sind, die später aufgegeben wurden.

1.2.3 Klima

Die Temperaturverhältnisse in Schleswig- Holstein sind durch die Nähe zu den Meeren sowie die vorherrschenden Windverhältnisse gekennzeichnet (gemäßigtes maritimes Klima). Extreme Temperaturverhältnisse treten weder im Sommer noch im Winter auf. Die Gemeinde Schönkirchen liegt im Bereich eines reizmäßigen Klimas. Dabei sind die Niederschlagsmengen im Sommer wesentlich höher als in den Wintermonaten. Das Maximum liegt in den Monaten Juli und August und in den Monaten November und Dezember. Die vorherrschende Windrichtung ist West- Südwest, windstille Tage sind relativ selten.

Neben den großklimatischen Verhältnissen wird das Gemeindegebiet durch ein Nebeneinander von verschiedenen Kleinklimaten geprägt. Das Kleinklima bildet

sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Reliefverhältnissen, der Lage zur Sonne, dem Boden, dem Wasserhaushalt und der Vegetation aus. Im Bereich der Sandbodenvorkommen im Norden der Gemeinde ist ein verhältnismäßig warmes und trockenes Kleinklima vorhanden, während das Schwentinetal, die Moorflächen und Niederungen typische Kaltluftbereiche sind. Auch Wasserflächen wie der Brammerteich sind sog. Kaltluftentstehungsgebiete.

Das natürliche Kleinklima wird durch Bebauung und Versiegelung verändert. Über versiegelten Flächen ist die Erwärmung größer, die Luft wird nicht gefiltert (Staub) und durch Verdunstung mit Wasser angereichert. Dem sog. 'Siedlungsgrün' kommt daher eine bedeutende Rolle für ein angenehmes Kleinklima zu.

1.2.4 Wasserhaushalt

1.2.4.1 Fließgewässer

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Fließgewässer vorhanden, die in unterschiedliche Einzugsbereiche eingeteilt werden können. Von Nordwesten nach Osten verläuft eine Wasserscheide, die die Einzugsbereiche Kasseteiche im Norden und Schwentine im Süden trennt.

Die nachfolgend aufgezählten Fließgewässer sind im Rahmen des Landschaftsplanes kartiert und differenziert worden.

Südliches Einzugsgebiet Schwentine:

Fließgewässer und Gräben

1. Grenzgraben Kiel
2. Kiebitzau
3. Graben Mönkeberger Weg
4. Vogthorster Graben
5. zwei Zuflüsse zur Schwentine
6. Graben Flüggendorf
7. Grenzgraben Oppendorfer Mühle
8. Graben Menschenfang
9. Graben Ziegelei

Nördliches Einzugsgebiet Kasseteiche:

Gräben zum Brammerteich

Gräben zum Kasseteich

Graben Schönhorst zum Kasseteich

Graben im Wald zum Kasseteich

Einzugsgebiet Ostsee:

Grenzgraben Heikendorf über Schrevenborn zur Ostsee

Das bedeutendste Fließgewässer ist die Schwentine, die die Grenze zum Stadtgebiet Kiel und zur Gemeinde Klausdorf bildet und auf einer Länge von 3-4 km durch die Gemeinde Schönkirchen verläuft. Für die Unterhaltung und Pflege der Schwentine als auch der Vorflutersysteme ist der Gewässerunterhaltungsverband Schwentine zuständig.

Die Aufzählung ist dem Landschaftsplan der Gemeinde entnommen. In diesem ist das Gewässernetz im einzelnen dargestellt.

1.2.4.2 Kleingewässer

Die Kleingewässer im Gemeindegebiet sind mit Ausnahme von Toteislöchern künstlichen Ursprungs. Die zahlreichen kleineren Tümpel und Teiche sind im Flächennutzungsplan aufgrund des Maßstabes nicht dargestellt. Diese sind jedoch dem Landschaftsplan zu entnehmen. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind diese gemäß Landesnaturschutzgesetz zu erhalten und zu schützen.

1.2.4.3 Stehende Gewässer

Das bedeutendste stehende Gewässer in der Gemeinde ist der Brammerteich, der Teil der ökologisch wertvollen Kasseteiche ist. Es handelt sich um einen reich gegliederten Teich, der fischereiwirtschaftlich intensiv genutzt wird, mit breitem Röhricht- und Bruchwaldgürtel. Diese Bereiche sind Teil eines geplanten Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes (s. Punkt 0.4 d. Erläuterungsberichtes).

1.2.4.4 Grundwasser

An der Schwentine betreiben die Stadtwerke Kiel auf Klausdorfer Gemeindegebiet ein Wasserwerk. Zum Schutze des Grundwassers wurde im Einzugsgebiet der Wassergewinnung ein 'Wasserschutzgebiet Schwentinetal' festgesetzt. Dieses wird in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. In diesem Bereich gelten die nach § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung definierten Verbote. Das daran angrenzende Wasserschongebiet hat dagegen keinen rechtsverbindlichen Charakter. Es handelt sich hier lediglich um ein Gebiet, in dem Grundwasser gewonnen werden kann und stellt damit lediglich den schützenswerten Bereich dar. Sowohl im Trinkwasserschutzgebiet als auch im Trinkwasserschongebiet herrschen sandige Lehme und lehmige Sande vor. Diese Böden besitzen eine relativ hohe Pufferkapazität gegenüber Nähr- und Schadstoffen, so daß die Grundwasservorräte als gut geschützt bezeichnet werden können.

1.2.5 Wald

Als dominierende Bestände im Gemeindegebiet sind das Großholz und der Wald östlich von Schönhorst sowie das Heegholz zu nennen. Darüber hinaus sind Waldflächen an der Schwentine und Bruchwälder in feuchten Senken zu finden. Auch größere Feldgehölze gelten als Wald i. S. des LWaldG. Waldflächen sind nach Landeswaldgesetz geschützt. Zusätzlich werden Bruchwälder nach LNatSchG als Biotop eingestuft. Im Flächennutzungsplan wurde von der Möglichkeit einer Doppeldarstellung Wald / Biotop Gebrauch gemacht. Der Landschaftsplan enthält außerdem eine ausführliche Biotopkartierung, in der Waldflächen auch entsprechend ihres Schutzstatus dargestellt sind. Im Flächennutzungsplan wurden darüber hinaus die Waldbestände aktualisiert; die Darstellungen weichen daher in Teilbereichen vom Landschaftsplan ab, da diesem eine ältere Bestandsaufnahme zugrunde liegt. Der Großteil der Waldbestände im Gemeindegebiet wird extensiv bewirtschaftet (s. auch Punkt 1.4.4 Forstwirtschaft). Die Jungaufforstungen nördlich des Großholzes sind jedoch mit nicht heimischen Nadelhölzern vorgenommen worden, die lediglich von geringem ökologischem Wert sind. Auch diese Fläche untersteht dem Schutz durch das LWaldG. In jüngster Vergangenheit sind nördlich des Großholzes und nördlich sowie südlich der Bahnlinie weitere Aufforstungsmaßnahmen vorgenommen worden. Diese wurden von der Kirche in Abstimmung mit der Gemeinde und den zuständigen Behörden durchgeführt.

1.2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Als 'Geschützter Landschaftsbestandteil' wird der Weiher in Schönhorst nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Naturdenkmal 'Drei Linden' in der Nähe Landgrabens wird ebenfalls nachrichtlich übernommen (s. auch 0.4.2).

1.3 Bevölkerung

Bei der Flächennutzungsplanung ist die Erfassung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde von besonderer Bedeutung. Um den Forderungen des Gesetzgebers nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Folge leisten zu können, sind zunächst die wesentlichen Angaben über die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren zu ermitteln, da Art und Ausmaß der beanspruchten Flächen unmittelbar abhängig von der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde ist. Anhand dieser statistischen Daten sind Tendenzen in der Gemeinde ablesbar, die für eine bedarfsgerechte Ermittlung von Bauland für die kommenden Jahre zugrunde gelegt werden. Die Erfassung aller wesentlichen Faktoren ist außerdem bedeutend bei der künftigen Neuordnung vorhandener Nutzungen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung.

1.3.1 Bevölkerungsdichte und Bevölkerungsentwicklung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über Bevölkerungszahlen und -dichte im Gemeindegebiet Schönkirchens:

1885	880 Einwohner
1905	1205 Einwohner
1925	1629 Einwohner
1939	2190 Einwohner
1950	3485 Einwohner
1961	4670 Einwohner
1970	5241 Einwohner
1973	5810 Einwohner
1975	5798 Einwohner
1976	5735 Einwohner
1979	5699 Einwohner

Das Bevölkerungswachstum wurde im Ursprungs-Flächennutzungsplan für 1985 mit 6500 Einwohnern (Einwohnerrichtwert der Landesplanung) prognostiziert. Im Folgenden ist zu erkennen, daß dieser Richtwert nicht der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung in Schönkirchen entspricht:

31. 12. 1982	5687	Einwohner
31. 12. 1987	5691	Einwohner (Volkszählung)
31. 12. 1988	5756	Einwohner
31. 12. 1989	5808	Einwohner
31. 12. 1990	5831	Einwohner
31. 12. 1991	5911	Einwohner
31. 12. 1992	5989	Einwohner
31. 12. 1993	5976	Einwohner
31. 12. 1994	5978	Einwohner
31. 03. 1995	5953	Einwohner
31. 12. 1995	6075	Einwohner
31. 03. 1996	6105	Einwohner
31. 12. 1996	6181	Einwohner
31. 12. 1997	6263	Einwohner
1998	6324	Einwohner
31. 12. 1999	6414	Einwohner

Anhand dieser Zahlen ist ein relativ beständiger Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde zu erkennen. Seit Anfang des Jahres 1995 stieg die Zahl der Wohneinheiten in der Gemeinde Schönkirchen bis Ende des Jahres 1998 um 258 WE (siehe auch Strukturdaten der Gemeindedatenbank der Landesplanung im Anhang). Diese Zahl ist nach neuesten Angaben des Statistischen Landesamtes nachgeschrieben worden und demnach um weitere 16 Wohneinheiten bis Ende des Jahres 1999 angestiegen. Grund für diesen Zuwachs ist die Nähe zu Kiel mit einem großen Arbeitsplatzangebot, die ausgesprochen gute Versorgungsstruktur in der Gemeinde, die beständige Erschließung von neuen Wohnbauflächen, um der Nachfrage gerecht zu werden, und die Ausweitung des Gewerbegebietes mit seinem Arbeitsplatzangebot. Auch künftig wird die steigende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde zu einer Bevölkerungszunahme führen.

Entwicklungstrend am Beispiel der Bevölkerungszunahme 1970 und 1996

	01.01. - 31.12.1970	01.01. - 31.12. 1996
Geburten	69	53
Sterbefälle	37	67
	+32	-14
Zuzug	441	504
Wegzug	332	391
	+ 109	+ 113
Zuwachs	+ 141	+ 99
In % zur Bevölkerung	2,7 %	1,6 %

Nach der **Einwohner-Bestandsstatistik** der Gemeinde vom 01.04.2000 sind derzeit in Schönkirchen insgesamt 6409 Einwohner gemeldet, davon 202 Ausländer (s. folgende Tabelle).

Familien- stand	Geburtszeitraum	Deutsche			Ausländer			Insgesamt		
		M	W	Z	M	W	Z	M	W	Z
Ledig	01.01.1900 - 01.04.2000	1.193	976	2.169	47	47	94	1.240	1.023	2.263
Verheiratet	01.01.1900 - 01.04.2000	1.591	1.592	3.183	40	51	91	1.631	1.643	3.274
Geschieden	01.01.1900 - 01.04.2000	142	178	320	5	5	10	147	183	330
Verwitwet	01.01.1900 - 01.04.2000	96	439	535	1	6	7	97	445	542
Gesamt	01.01.1900 - 01.04.2000	3.022	3.185	6.207	93	109	202	3.115	3.294	6.409

1.3.2 Bevölkerungsstruktur

Familienstand und Alter geben Aufschluß über die Bevölkerungsstruktur. Die folgenden Zahlen über die Familienstandsverteilung sind in der Einwohner-Bestandsstatistik aus dem Jahre 1998 (Stand:01.04.1998) abzulesen.

EINWOHNER-BESTANDSSTATISTIK: Familienstandsverteilung, (Statistik Nr. 7)											
Standtag: 1. 4. 1998											
Ausgewählter Datenbestand:											
Gemeinde/Ortsteil/Strasse/Haus-Nr. von: 01/01/00000/0000											
bis: 01/06/99999/9999											
Familienstand...	Gedurchschnitt...	Männliche			Weibliche			Insgesamt			
		M	W	Z	M	W	Z	M	W	Z	
ledig.....	01.01.1900 - 31.12.1934	4	20	28				4	20	28	
	01.01.1935 - 31.12.1979	641	434	1.075	21	7	28	662	441	1.103	
	01.01.1980 - 01.04.1998	638	564	1.189	16	25	41	654	589	1.240	
Summe der Ledigen.....		1.284	1.018	2.302	37	32	69	1.321	1.050	2.371	
verheiratet.....	01.01.1900 - 31.12.1934	373	280	653	1	2	3	374	282	656	
	01.01.1935 - 31.12.1979	1.282	1.382	2.664	35	45	80	1.317	1.397	2.714	
	01.01.1980 - 01.04.1998										
Summe der Verheirateten.....		1.655	1.662	3.297	36	47	83	1.691	1.679	3.370	
geschieden.....	01.01.1900 - 31.12.1934	14	29	43				14	29	43	
	01.01.1935 - 31.12.1979	111	135	246				111	135	246	
	01.01.1980 - 01.04.1998										
Summe der Geschiedenen.....		125	164	289				125	164	289	
verwitwet.....	01.01.1900 - 31.12.1934	73	362	435				73	362	435	
	01.01.1935 - 31.12.1979	15	86	101				15	86	101	
	01.01.1980 - 01.04.1998										
Summe der Verwitweten.....		88	448	536				88	448	536	
Gesamt.....	01.01.1900 - 31.12.1934	468	691	1.159	1	5	6	469	696	1.165	
	01.01.1935 - 31.12.1979	2.049	2.007	4.056	57	52	114	2.106	2.059	4.165	
	01.01.1980 - 01.04.1998	635	564	1.199	16	25	41	651	589	1.240	
Summe.....		3.152	3.262	6.414	74	82	156	3.226	3.344	6.570	

Dabei sind die aufgeführten Personen in der ersten Spalte 01.01.1900 - 31.12.1934 die Bevölkerungsgruppe, der aus Altersgründen keine Erwerbstätigkeit zugeordnet wird (Rentner, Pensionäre). Die in der zweiten Spalte aufgeführten Personen (01.01.1935 - 31.12.1979) sind von der Altersstruktur her der erwerbsfähigen Bevölkerung zuzurechnen, während in der dritten Spalte die bis Achtzehnjährigen aufgeführt sind.

6575 Personen insgesamt	=	100 %
1165 Rentner	=	18 %
Kinder	=	18,5 %;
das bedeutet: Nichterwerbsfähige Personen	=	36,5 %

1.3.3 Wohnbestandsstatistiken

Die folgenden Daten entstammen dem Erläuterungsbericht zum vorangegangenen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1978. Zur Fortschreibung der Statistiken wurden die Strukturdaten der Gemeindedatenbank der Landesplanung zugrundegelegt (Erläuterung: G = Gebäude , W = Wohnungen):

Wohnungsbestand

	1950		1956		1961		1968	
Gebäude	G	W	G	W	G	W	G	W
Wohngeb.	282	560	517	1106	602	1214	780	1532
2-Fam. H.			332		466	566	640	740
Mehrt. H.			14		7	12	133	781
Kleinstedl. Nebenew.siedl.			42		15	18	12	22

Wohnungsbestand	1987	2414
Wohnungsbestand	1994	2616
Wohnungsbestand	1995	2761
Wohnungsbestand	1996	2819
Wohnungsbestand	1997	2858
Wohnungsbestand	1998	2853
Wohnungsbestand	1999	2894

Die erstgenannten Daten in der Tabelle zeigen einen deutlichen Wandel des Wohnungsangebotes in der Gemeinde Schönkirchen und damit auch die Bedeutung der Gemeinde als Wohnstandort. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum in den 70er Jahren wurden zahlreiche Mehrfamilienhäuser im Ortsteil Schönkirchen erstellt. Die Zahlen der Baufertigstellungen geben darüber hinaus Aufschluß über die beachtliche bauliche Entwicklung in den vergangenen 10 Jahren. Zwischen 1987 und 1993 wurden 209 Wohneinheiten fertiggestellt. Für 1996 sind 58 Baufertigstellungen registriert, für 1997 sind es 39 , für 1998 16 und für 1999 45 Baufertigstellungen.

1.3.3.1. Entwicklung der Wohndichte von 1956 bis 1996

	1956	1961	1966	1970/71	1987 (VZ)	1996	1999
Wohnungen	1106	1214	1576	1867	2414	2877	2894
Einwohner	3829	4124	4959	5241	5691	6181	6414
Bele- gungs- dichte/WE	3,5	3,4	3,2	2,8	2,3	2,1	2,2
							Personen

1.3.4 Erwerbsbevölkerung

Die folgenden Daten geben Aufschluß über die Wohnbevölkerung und ihre Erwerbstätigkeit. Sie zeigen planungsrelevante Tendenzen in der Gemeinde auf und lassen Rückschlüsse auf das Arbeitsplatzangebot und die Wirtschaftsstruktur in der Gemeinde, die Wohnungsnachfrage und die verkehrsmäßigen Belastungen (Pendleranteil) zu. Nach den neuesten Arbeitsmarktdaten des Arbeitsamtes Kiel (im Rahmen einer Sonderauswertung der Pendlerströme zwischen Kiel und den Gemeinden des Kreises Plön, Stand: 30.06.1998) sind in der Gemeinde Schönkirchen 1345 Personen wohnhaft, die am Arbeitsort Kiel beschäftigt sind, d.h. aus Schönkirchen nach Kiel auspendeln. Es wurden außerdem 1587 in Schönkirchen beschäftigte sozialversicherungspflichtige Personen festgestellt, davon kommen allein aus Kiel 545 Arbeitnehmer!

1.3.5 Berufspendler

Die folgenden Zahlen sind ebenfalls der v.g. Untersuchung des Pendleranteils von Juni 1998 entnommen: es wurden im Rahmen dieser Untersuchung 1259 Personen gezählt, die nach Schönkirchen einpendeln, davon allein (s.v.) 545 Personen aus dem Stadtgebiet von Kiel. Das läßt Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Struktur in der Gemeinde zu, in der zahlreiche Betriebe mit einer relativ hohen Zahl Beschäftigter angesiedelt sind. Der dennoch hohe Anteil der Auspendler ist überwiegend in der Stadt Kiel (s. vor 1345 Personen) beschäftigt. Diese Statistik unterstreicht damit auch die Bedeutung Schönkirchens als 'Wohnsitz-gemeinde'.

Zahl der Pendler:

	1961	1970	1987	1998
Auspendler				
Erwerbstätige	1343	1631	1958	1345 *
Einpendler				
Erwerbstätige	136	179	1022	1259

* Auspendleranteil nach Kiel

(die v.g. Zahlen für die Jahre 1961 bis 1987 wurden der Gemeindedatenbank der Landesplanung entnommen; die Angaben aus dem Jahre 1998 entstammen der Erhebung der Arbeitsmarktdaten durch das Arbeitsamt Kiel, s. vor)

1.4 Wirtschaftsstruktur

1.4.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Struktur Schönkirchens hat sich seit der Gründung des Dorfes 1294 bis zur Mitte des 19. Jhdts. kaum verändert. Die Einwohner waren größtenteils Hufner, Kätner und Insten, die sich überwiegend von der Landwirtschaft ernährten. Es gab wenige Handwerker im Dorf, die einfache Gegenstände zur Dekkung des Eigenbedarfs herstellten.

Die wirtschaftliche und soziale Struktur änderte sich mit dem Ausbau des Kieler Hafens zum Reichskriegshafen. Die Bevölkerung Kiels stieg rasant an, im Umland kam es aufgrund des fortschreitenden Wohnungsbaus besonders im Umfeld der Werften (Ostufer) zu zahlreichen Gründungen von Bauunternehmen und Handwerksbetrieben. Auch in Schönkirchen wurden um die Jahrhundertwende einige Gewerbebetriebe gegründet. Aufgrund der Beschäftigung in der Industrie kam es zu einem veränderten Zahlungs- und Kaufverhalten, so daß auch in Schönkirchen bald darauf ein Kaufhaus zu finden war. Weitere Handwerks- und Handelsbetriebe siedelten sich außerhalb des ursprünglichen Ortskernes an, es kam zu einer Dezentralisierung des Gewerbes. In der Zeit von 1912 bis 1939 prägt Schönkirchen durch diese wirtschaftliche Entwicklung seinen Charakter als unabhängige Landgemeinde.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte Schönkirchen dann durch den Aufschwung im Bauhandwerk wieder einen wirtschaftlichen Wandel. Die steigende Einwohnerzahl sicherte jetzt auch zahlreichen Einzelhandelsbetrieben eine Existenz in der Gemeinde. Diese waren jedoch nicht konkurrenzfähig zu den Supermärkten in Dietrichsdorf und Wellingdorf und wurden weitgehend verdrängt. Unabhängig von der Entwicklung im Einzelhandel sicherten sich zahlreiche Betriebe in den sechziger Jahren den Gewerbestandort in der Randgemeinde Schönkirchen. Im Jahre 1967 wies daher die Gemeinde das erste Gewerbegebiet in Schönkirchen aus. Hier haben seit 1982 von den insgesamt 132 ansässigen Betrieben 27 Betriebe mit über 800 Beschäftigten einen Standort gefunden.

In den folgenden Jahren wurden drei weitere Gewerbegebiete ausgewiesen. Im Jahre 1993 gibt es in Schönkirchen insgesamt 197 Gewerbebetriebe im Dienstleistungs-, Handwerks- und Handelsbereich.

Nach dem Haushaltsplan der Gemeinde 1999 sind insgesamt 337 Betriebe und Gewerbetreibende in der Gemeinde gemeldet.

1.4.2 Gewerbe

Wie in Punkt 1.4.1 bereits beschrieben, hat die Gemeinde sich zu einem ausgesprochenen Gewerbe- und Dienstleistungsstandort entwickelt. Diese Funktionen sind bei der künftigen Entwicklung der Gemeinde neben ihrer Bedeutung als Wohnstandort zu beachten.

	1961	1970	1982	1993	1996	1999
Anzahl Betriebe	112	104	132	197	285	337

Aufgliederung des Gewerbesteueraufkommens

Von den Gewerbetrieben zahlen 2000:			
272 Betriebe	(80,72 %)	keine Gewerbesteuer	
18 Betriebe	(5,34 %)	bis 1.000 DM	
23 Betriebe	(6,82 %)	von 1.001 DM bis	10.000 DM
21 Betriebe	(6,23 %)	von 10.001 DM bis	100.000 DM
3 Betriebe	(0,89 %)	über 100.000 DM	
337 Betriebe	(100 %)	Gewerbesteuer	
		jährlich	

1.4.3 Landwirtschaft

Schönkirchen hat sich besonders in den vergangenen Jahren zu einer Wohnge-
meinde mit zahlreichen gewerblichen und Dienstleistungsbetrieben entwickelt.
Die über Jahrhunderte bedeutende Landwirtschaft, die bis zum wirtschaftlichen
Aufschwung in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg die Flächennutzungs- und
Siedlungsstruktur in der Gemeinde geprägt hat, hat dabei mehr und mehr an Be-
deutung verloren. Der erste große Wandel und damit Rückgang der landwirt-
schaftliche Vollerwerbsstellen vollzog sich, als die Stadt Kiel durch die Werftent-
wicklung einen großen Bevölkerungszuwachs erfuhr und darauf hin in Schönkir-
chen zahlreiche Hofstellen und Ländereien verkauft wurden. Nachdem die Kätner
in den 50er und 60er Jahren nach und nach die Landbewirtschaftung aufgaben,
blieb nur noch ein Hof als Vollerwerbsbetrieb in Schönkirchen. Nach einem Brand
wurde auch diese Hofstelle aus dem Ort ausgesiedelt.

In den Orten Flüggendorf, Oppendorf und Schönhorst verlief die Entwicklung an-
ders, da keine Hofstellen durch Baulanderwerb aufgegeben wurden. Die Aufgabe
vieler, vor allem kleinerer Höfe vollzog sich mit dem Strukturwandel in der Land-
wirtschaft, wobei die großen landwirtschaftlichen Betriebe sich auf Mast- oder
Milchviehhaltung vornehmlich in Laufstallhaltung oder auf Ackerbau spezialisiert
haben. Die Agrarfunktion hat für die Wirtschaft der Gemeinde nur noch eine un-
tergeordnete Bedeutung. Rund 75% der Gemeindefläche wird im Jahre 1993 von
13 Vollerwerbsbetrieben, 3 Nebenerwerbsbetrieben bzw. von Pächtern aus
Nachbargemeinden landwirtschaftlich genutzt.

1.4.4 Forstwirtschaft

In der Gemeinde Schönkirchen sind 8,9 % der Fläche mit Wald bestockt, das liegt etwas unter dem Landesdurchschnitt (9,9%). Der Durchschnitt im Kreisgebiet liegt bei 10%. Der größte zusammenhängende Wald ist das Großholz. Dieses befindet sich im Privatbesitz und wird überwiegend extensiv genutzt. Nördlich dieses Waldes wurde in jüngster Vergangenheit durch die Kirche eine Fläche (südlich der Bahnlinie) aufgeforstet; auch nördlich der Bahnlinie wurde Wald angelegt. Auch andere Waldparzellen werden privat genutzt. Die Forstwirtschaft ist daher nicht als bedeutender Wirtschaftsfaktor anzuführen. Durch die extensive Nutzung jedoch sind die Waldflächen im Gemeindegebiet von hoher ökologischer Wertigkeit.

1.4.5 Fremdenverkehr, Touristik

Die landschaftsbezogene Erholung spielt in der Gemeinde keine wirtschaftliche Rolle. Diese Thematik wird unter dem Punkt 1.7.7 'Freizeit und Erholung' behandelt.

1.4.6 Verwaltung

Bedingt durch die aktive Neubautätigkeit und die Eingliederung der Gemeinde Oppendorf mit den Ortsteilen Flüggendorf und Schönhorst wuchsen die Einwohnerzahlen und damit auch die kommunalen Aufgaben. Zudem wurde Schönkirchen im Zuge der Eingliederung am 1. April 1970 zur amtsfreien Gemeinde. Das bislang zur Unterbringung der Verwaltung genutzte ehemalige Armenhaus wurde 1976 abgerissen und die Verwaltung in einem Neubau an der Kreuzung Mühlenstraße - Schönberger Landstraße untergebracht.

1.4.7 Finanzhaushalt der Gemeinde

(aus: Haushaltsplan 1999 der Gemeinde Schönkirchen)

Entwicklung der Steuereinnahmen, Finanzaufweisungen und Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

	1996	1997	1998	1999	2000
Grundsteuer A	45.551,14	55.766,80	46.055,80	48.300,00	48.000,00
Grundsteuer B	780.044,08	882.067,24	851.926,76	944.300,00	876.500,00
Gewerbesteuer	1.353.314,00	2.735.240,00	2.661.551,00	2.280.000,00	1.990.000,00
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.734.373,00	3.454.823,00	3.647.969,00	3.806.700,00	3.983.500,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	228.272,00	238.300,00	197.500,00
Vergütungssteuer	8.600,00	8.550,00	6.700,00	7.700,00	7.100,00
Rundsteuer	28.680,72	30.872,50	33.068,80	33.000,00	32.000,00
Zweitwohnungssteuer					
andere Steuern					
allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.381.212,00	1.483.392,00	1.451.746,00	1.056.100,00	1.462.200,00
Schulzuweisungen	59.988,00	59.988,00	59.988,00	60.000,00	60.000,00
Sonderzuschüsse					
Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG					
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz (§ 31 a FAG)	282.624,00	0,00	280.620,00	274.500,00	302.200,00
sonstige allgemeine Finanzaufweisungen					
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	7.674.386,94	8.710.699,54	9.267.901,36	8.748.900,00	8.969.000,00
Gewerbesteuerumlage	194.403,00	565.538,00	982.945,00	571.200,00	516.500,00
allgemeine Kreisumlage	2.118.228,00	2.053.128,00	2.127.876,00	2.300.300,00	2.462.000,00
zusätzliche Kreisumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anteilsumlage					
Zusatzumlage					
Finanzausgleichsumlage					
Summe der Umlagen	2.312.631,00	2.618.666,00	3.110.821,00	2.871.500,00	2.978.500,00
Überschüsse im Abschnitt 90	5.361.755,94	6.092.033,54	6.157.080,36	5.877.400,00	5.980.500,00

Freier Finanzspielraum

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
in TDM	1.649	905	724	1.096	1.274	1.003
in DM/EW	264,52	144,59	113,94	172,49	200,50	157,85
EW am 31.03. des Vorjahres	6.234	6,259	6.354	6.354	6.354	6.354

1.4.8 Investitionsschwerpunkte

Für die kommenden Jahre wird ein wesentlicher Investitionsschwerpunkt bei der Unterhaltung des bestehenden Straßennetzes liegen. Ein Großteil der gemeindlichen Straßen ist in den Jahren zwischen 1950 und 1960 aufgebaut worden und bedarf künftig einer umfassenden Sanierung.

Aufgrund des Alters des Kanalsystems sind auch hier in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen besteht ein Bedarf an weiteren Klassenräumen. Daher ist für die kommenden Jahre eine bauliche Erweiterung des Schulzentrums vorgesehen. Außerdem stehen im Schulzentrum Sanierungsmaßnahmen an.

1.5 Flächennutzungsstruktur

Wie bereits bei den vorausgegangenen Themen ausführlich erläutert, fand ein entscheidender Wandel in der Flächennutzungsstruktur des ehemals ausschließlich landwirtschaftlich geprägten Gebietes im Zuge des wirtschaftlichen Wachstums der Landeshauptstadt statt. Heute wird der Hauptanteil der Flächen im Gemeindegebiet immer noch landwirtschaftlich genutzt (75%);

Die Waldflächen machen einen Anteil von ca. 8,9 % aus, die Gewässerflächen nehmen nur einen geringen Anteil ein. Die übrigen Flächen sind Siedlungsflächen mit Siedlungsgrün, Siedlungsschwerpunkt ist Schönkirchen.

1.6 Altlastenverdächtige Flächen

Im Gemeindegebiet sind mehrere Altablagerungen bzw. Altlastenstandorte vorhanden. Gemäß Erlass des Innenministers sind diese als 'Altlastenverdachtsflächen' im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Die folgende Aufstellung und vorläufige Beurteilung der bekannten Altablagerungen und der sog. kontaminierten Standorte ist dem Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen entnommen:

1. Am östlichen Rand Schönkirchens im Bereich der Festwiese nördlich des Weidenkamp befindet sich eine Verfüllung mit Hausmüll, Sperrmüll und Bodenaushub. Diese Altablagerung ist zwischen 1960 und 1970 entstanden. Sie gilt hinsichtlich des Gewässerschutzes als vergleichsweise ungefährlich.
2. Hierbei handelt es sich um Bauschutt- bzw. Bauschrottablagerungen auf dem Betriebsgelände einer Baufirma in der Mühlenstraße. Auch diese Altablagerung gilt als vergleichsweise ungefährlich.
3. Kontaminierte Standorte befinden sich im Bereich ehemaliger Tankstellen und in der Straße Augustental (Nr. 47) auf dem Grundstück der Schnellreinigung.

1.7 Ausstattung und Versorgung des Raumes, Infrastruktur

1.7.1 Örtliche Funktion

Schönkirchen liegt am Rande der Landeshauptstadt Kiel, ist infrastrukturell gut ausgestattet und aufgrund seiner verkehrsmäßig günstigen Anbindungen auch an das Netz des ÖPNV und durch die Nähe zum Ostuferhafen und den Fährverbindungen nach Skandinavien ein attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Mit der Fertigstellung der B 502 erhält die Gemeinde jetzt auch über das Gewerbegebiet Söhren, das zur Zeit um weitere 5,5 ha erweitert wird, einen direkten Anschluß an den vierspurigen Ausbau, so daß Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe hier optimale Rahmenbedingungen vorfinden. Darüber hinaus hat Schönkirchen alle öffentlichen und sozialen Einrichtungen wie ein allgemeinbildendes Schulzentrum, Kindergärten, Sozialzentrum mit Altentagesstätte (Servicehaus) sowie umfassende örtliche Versorgung und zahlreiche Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ein Supermarkt zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs entsteht zur Zeit an der Schönberger Landstraße.

1.7.2 Soziale Einrichtungen

Aus dem Sozialzentrum mit Gemeindekrankenpflege und vielseitigen Diensten in Trägerschaft der AWO hat sich für die Senioren Schönkirchens ein Sozial- und Servicezentrum entwickelt; dieses wurde im Jahre 1996 in Betrieb genommen. Es entstand aus der Sozialstation mit Altentagesstätte, deren Räumlichkeiten jetzt

der Kindertagesstätte zugeschlagen sind. Im Sozial-/Servicezentrum sind unter einem Dach die Sozialstation mit Gemeindekrankenpflege für einen übergeordneten Raum, Kurzzeit- und Tagespflege, Beratungsdienste und Seniorenbegegnungsstätte vereint.

1.7.3 Kulturelle Einrichtungen

Das Schmidt-Haus, ein ehemaliges Bauernhaus in der Dorfstraße Nr. 28 (Ecke Dorfstraße/Plüßkuhle), ist der Kategorie der Niederdeutschen Hallenhäuser zugehörig. Es datiert aus dem Jahre 1838 und wurde als Backsteinbau mit lisenenartigen Wandstreifen an den Gebäudeecken und in den Giebel und mit reetgedecktem Krüppelwalmdach errichtet. Im September 1985 wurde nach Anstrengungen des 1984 gegründeten 'Kultur- und Landschaftspflegevereins in der Gemeinde Schönkirchen' das Schmidt-Haus käuflich erworben, um dieses ortstypische Gebäude vor dem Abriß zu bewahren. Das Gebäude stand daraufhin dem Verein für Veranstaltungen unterschiedlichster Art zur Verfügung und wurde von den Schönkirchener Bürgern und vielen auswärtigen Besuchern als kulturelle Begegnungsstätte angenommen. Im Jahre 1995 brannte das unter Denkmalschutz stehende Haus ab. Es wurde jedoch für die gleichen kulturellen Aktivitäten wieder hergerichtet.

Das Gildehaus im ursprünglichen Dorfmittelpunkt (s. auch Punkt 1.1.4) wird von der Alten Gilde für Veranstaltungen genutzt. Einst Schrevenborner Kirchenhaus, hat es seinen Namen bei der Gründung der Gilde im Jahre 1560 erhalten. Es handelt sich um ein Fachhallenhaus zum Dorfmittelpunkt ausgerichtet. Teile des Hauses könnten aus wendischer Zeit stammen, sie weisen auf ein hohes Alter hin. Das Gebäude wurde seither einige Male renoviert. 1965 wurde das Haus bei einem Brand zerstört, jedoch später wieder aufgebaut.

Darüber hinaus finden kulturelle Veranstaltungen in der Marienkirche statt.

Kulturelle Veranstaltungen werden auch durch die Volkshochschule im denkmalgeschützten 'Hörn-Huus' angeboten (s. auch Ziffer 1.7.5.4).

1.7.4 Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die gesundheitliche Versorgung der Bürger wird durch zahlreiche Praxen für Allgemeinmedizin, Zahnarztpraxen und Apotheken gewährleistet. Am Ort existieren auch Massage- und Krankengymnastikpraxen. Andere gesundheitlich-therapeutische Einrichtungen wurden in Verbindung mit der Sozialstation und dem Service-Haus genannt.

Die weiterreichende gesundheitliche Versorgung wird durch die Uni-Kliniken, das Kreiskrankenhaus Preetz sowie weitere Krankenhäuser in Kiel sichergestellt.

1.7.5 Erziehung und Ausbildung

1.7.5.1 Kindergärten

Der Kindergarten mit 4 Gruppen am Kätnersredder, in die Räume der alten Sozialstation erweitert, ist zu einem modernen Kinderhaus mit 6 Gruppen entwickelt worden.

Parallel hält die Kirchengemeinde einem 2-Gruppen-Kindergarten und der IKO einen 2-Gruppen-Kindergarten vor, so daß rd. 200 Plätze und damit 100 % des Bedarfes bezogen auf Schönkirchen vorgehalten sind.

Die Kinder aus der Siedlung Oppendorf, die im Kindergartenalter sind, besuchen überwiegend die Kindergärten in Schönkirchen.

Unter Beachtung des Hinweises Nr. 1 aus der Genehmigung vom 04. Feb. 2002 wird die nachfolgende Ergänzung - Seite 39a - vorgenommen.

⇒

1.7.5.2 Schulen

Von der einklassigen Dorfschule entwickelte sich die Schule in Schönkirchen bis heute zu einem leistungsfähigen Schulkomplex mit Grund- und Hauptschule, Realschule und Förderschule (Gustav-Heinemann-Schule). Dieser hat seinen Standort in der Straße 'Augustental', wo 1911 aufgrund der steigenden Schülerzahlen ein neues Schulgebäude als Grund- und Hauptschule errichtet wurde, welches die alte Schule neben der Kirche ersetzte.

Die Entwicklung der Realschule wurde 1950 durch den Antrag der Gemeinde auf einen 'Aufbauzug' zur Erlangung der Realschulreife eingeleitet. Das Nebenein-

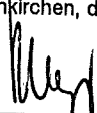
...

Ergänzung gem. Genehmigung vom 04. Feb. 2002, dort Hinweis Nr. 1:

Für die Erweiterung des Kindergartens am ‚Kätnersredder‘ wird eine vorhandene Waldfläche als Fläche für den Gemeinbedarf überplant. Das Forstamt Eutin hat der Waldumwandlung mit Schreiben vom 28.02.2001 zugestimmt.

Geändert/ergänzt gem. Genehmigung des Innen-
ministeriums des Landes S.-H. vom 04.Feb. 2002
Az.: IV 643-512.111-57.74 Neuaufst.)

Schönkirchen, den 23. JULI 2002


Bürgermeister

Siegel



ander von Real- und Grund- und Hauptschule führte bald zu baulichen Erweiterungen auf dem Gelände im Augustental.

Die ersten Klassen der Förderschule wurden im Jahre 1962 eingerichtet, 1965 wurde die Schule selbstständig und bekam 1972 ihr eigenes Gebäude.

Heute werden im Schulzentrum die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Klassen unterrichtet (Angaben für das Schuljahr 1999/2000, in Klammern die Zahlen aus dem Schuljahr 1993/94):

Schule	Schüler		davon Fahrsch.		Klassen	Lehrkräfte	
Grund- u. Hauptsch.	479	(385)	108	(104)	23 (19)	25	(22)
Realschule	242	(231)	73	(108)	12 (11)	17	(24)
Förderschule	54	(33)	44	(26)	5 (4)	9	(6)
Insgesamt	775	(732)	225	(258)	40 (37)	51	(58)

Außerdem existiert die Einrichtung einer betreuten Grundschule.

Die obige Tabelle gibt durch die Zahl der Fahrschüler Aufschluß über die Bedeutung Schönkirchens als Schulstandort für das Umland. Die Schülerbeförderung erfolgt über die VKP.

Anhand der v.g. Tabelle ist auch die Zunahme an Klassen, insbesondere in der Grund- und Hauptschule abzulesen. Dies ist auf die steigenden Schülerzahlen zurückzuführen. Wie bereits vorab erläutert, wird in den kommenden Jahren gemäß Schulentwicklungsplan ein weiterer Ausbau des Schulzentrums erfolgen.

1.7.5.3 Bücherei

Seit 1881 verfügt die Gemeinde über eine Bücherei. Vormalig Schulbücherei, ist diese seit 1917 als Volksbibliothek der Öffentlichkeit zugänglich. Heute befindet sie sich im Augustental. Als Entwicklungsplanung liegt ein Entwurf vor, im Schulzentrum eine der Größe der Gemeinde angemessene Gemeindebücherei baulich wie inhaltlich einzurichten.

1.7.5.4 Volkshochschule

Neben den o.g. Bildungseinrichtungen ist in dem denkmalgeschützten 'Hörn-Huus' die Volkshochschule untergebracht mit einem breitgefächerten Angebot zur Allgemeinbildung und Kursen in musischen Bereichen. Das Hörn-Huus wurde kurz vor oder während des Dreißigjährigen Krieges als Kätnerstelle gebaut. 1989 wurde die Käte unter Denkmalschutz gestellt. Die Gemeinde Schönkirchen hat dieses Gebäude erworben und entsprechend den Auflagen des Denkmalschutzes restauriert. Heute ist hier die Volkshochschule untergebracht.

1.7.6 Kirche und kirchliche Einrichtungen

Es ist anzunehmen, daß die Marienkirche ungefähr um das Jahr 1294 als wuchtiger Feldsteinbau auf einer kleinen Anhöhe erbaut wurde. Es handelt sich um eine eher schlichte Saalkirche. Bemerkenswert ist der Holzaltar, von Hans Gudewerth dem Jüngeren 1653 fertiggestellt, sowie der im gotischen Stil gearbeitete Taufstein aus dem 14. Jahrhundert, der sich jedoch auf Gut Schrevenborn befindet.

Im Gemeindegebiet befinden sich neben der Kirche einige kirchliche Einrichtungen wie Pastorat und Kindergarten im Blomeweg und das kirchliche Gemeindezentrum in der Anschützriedung.

Aufgrund der ständig wachsenden Einwohnerzahlen in der Gemeinde wurde auch eine Erweiterung des Friedhofs vorgenommen. 1978 wurde im Anschluß an den alten Friedhof das angrenzende Pfarrland in der Größe von einem Hektar neu angelegt.

1.7.7 Einrichtungen für Freizeit und Erholung

Die Gemeinde Schönkirchen hat zahlreiche Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu bieten.

Für den Freizeitsport stehen Turn- und Sporthallen sowie drei Sportplätze in Verbindung mit dem Schulkomplex im Augustental zur Verfügung. Diese Anlagen werden durch einige Vereine genutzt. In der Sportanlage Augustental sind Tennisplätze und ein Clubhaus zu finden. Außerdem existieren eine Tennishalle und eine Tanzsporthalle.

Ein weiterer Sportplatz ist in der Anschützsiedlung vorhanden.

Bolzplätze (Spielplätze) befinden sich in Schönhorst, Flüggendorf und in Schönkirchen. Spielplätze sind über das gesamte Siedlungsgebiet Schönkirchens verteilt, Spielmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Im Sinne einer landschaftsbezogenen Erholung bietet die Schwentine besondere Möglichkeiten. Zum einen ist diese eine beliebte Kanuwanderstrecke, zum anderen Ausflugsziel und Wanderstrecke. Im besonderen ist hier das Ausflugslokal 'Oppendorfer Mühle' zu nennen, wo an dem historischen Standort zahlreiche Gäste bewirtet werden. Die motorisierte Schwentinebootfahrt bietet von Neumühlen - Dietrichsdorf aus eine Fahrt zu diesem beliebten Ausflugsziel an. Durch Schönkirchen führt ein Europäischer Wanderweg, außerdem werden weitere Wanderwege durch die freie Landschaft zur Naherholung und für Kurzausflüge genutzt.

1.8 Verkehr

1.8.1 Individualverkehr

Die Hauptverkehrsachse in der Gemeinde Schönkirchen ist die Landesstraße 50 von Kiel über Schönkirchen und Probsteierhagen nach Schönberg. Sie stellt in westlicher Richtung die direkte Verbindung nach Kiel her. Ihre Funktion als innerörtliche Sammelstraße und überörtliche Hauptverkehrsstraße bringt eine hohe Verkehrsbelastung mit sich. Der überörtliche Verkehr ist als Berufsverkehr besonders in den sog. 'Stoßzeiten' und als Freizeitverkehr (zum Schönberger Strand) besonders in den Sommermonaten belastend.

Durch die neue Trasse der B 502 erhält die Gemeinde über das Gewerbegebiet Söhren direkten Anschluß an diese vierspurige Trasse. Dadurch werden nicht nur gute Rahmenbedingungen für das Gewerbegebiet geschaffen, sondern auch die innerörtlichen Straßen entlastet.

Schönhorst ist von der Landesstraße (L 50) über die Dorfstraße in Schönkirchen aus und die Kreisstraße 21 (K 21) erreichbar. Über Schönhorst führt eine Verbindung nach Flüggendorf. Es handelt sich dabei um eine kaum belastete untergeordnete Verkehrsverbindung.

In nördlicher Richtung bestehen Anbindungen über die K 21 (Mönkeberger Weg) und die L 256 (Heikendorfer Weg) zu den Nachbargemeinden.

1.8.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Busverkehr

Die Anbindung an die Stadt Kiel wird über den Verkehrsverbund Region Kiel hergestellt. Das Busnetz ist gut ausgebaut und ist besonders im Berufsverkehr gut ausgelastet.

Bahnverkehr

Die Bahnlinie von Kiel nach Schönberg wurde 1897 zum ersten Mal in Betrieb genommen, seit 1981 befördert sie jedoch keine Personen mehr. Diese Bahnstrecke verläuft nahezu parallel zur Schönberger Landstraße. Gelegentlich fährt eine Museumseisenbahn, ansonsten wird ein Teilbereich dieser Strecke mit Anbindung an den Ostuferhafen und das Kraftwerk für den Güterverkehr genutzt.

Zur Zeit laufen Voruntersuchungen zur Reaktivierung der Bahnstrecke bis Schönberg mit dem vorgestellten Projekt einer Stadt-/Umlandbahn.

1.8.3 Radwege

Straßenbegleitende Radwege sind an der Schönberger Landstraße ebenso wie an der Kreisstraße 21 und teilweise am Heikendorfer Weg (L 256) vorhanden. Am Mönkeberger Weg, an der Anschützstraße und am Kätnersredder (teilweise) sind kombinierte Rad- und Fußwege angelegt worden.

1.9 Ver- und Entsorgung

1.9.1 Wasserversorgung

Wie bereits unter Punkt 1.2.4.4 erläutert, betreiben die Stadtwerke Kiel ein Wasserwerk auf Klausdorfer Gemeindegebiet (Schwentine-Wasserwerk). Die Gemeinde Schönkirchen wird mit Trink- und Brauchwasser von den Stadtwerken Kiel versorgt.

1.9.2 Abwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers der Ortschaften Anschützsiedlung, Schönkirchen und Schönhorst erfolgt über Pumpstationen durch Einleitung in das Netz der Stadt Kiel und somit über die Kläranlage in Bülk. Landgraben ist erst kürzlich an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen worden. Die Ortslage Flüggendorf besitzt eine eigene Kläranlage. Das hier gereinigte Wasser wird über den Graben Flüggendorf der Schwentine zugeführt. Die Einzelgehöfte im Außenbereich besitzen Hauskläranlagen, deren Nachrüstung geplant bzw. durchgeführt worden ist.

1.9.3 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der Ortschaft Schönkirchen wird über die Regenwasserkanalisation und die Vorfluter (Vogthorster Graben, Kiebitzau und Grenzgraben) in die Schwentine geführt.

Das im Gewerbegebiet 'Söhren' anfallende Regenwasser wird ebenfalls über zwei Regenklärbecken in den Grenzgraben bzw. über die Kiebitzau in den Vogthorster Graben eingeleitet.

Ein weiteres Regenrückhaltebecken befindet sich im Kätnersredder; es nimmt das Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gebiet auf und leitet dieses gedrosselt in die Kiebitzau.

Das Oberflächenwasser in Schönhorst wird über den Dorfteich dem Brammer-teich zugeführt, das Oberflächenwasser aus dem Ortsteil Flüggendorf wird über ein Regenklärbecken in den Graben Flüggendorf und die Schwentine abgeführt.

1.9.4 Energieversorgung

Die Versorgung mit Gas erfolgt über die Stadtwerke Kiel. Die Elektrizitätsversorgung wird im gesamten Gemeindegebiet über die Gemeindewerke Schönkirchen bzw. über die Schleswig AG sichergestellt.

1.9.5 Müllentsorgung und Mülldeponien

Die Müllentsorgung wird seit 1988 durch die AKP (Abfallwirtschaft des Kreises Plön), die den Müll auf der zentralen Mülldeponie Rastorfer Kreuz entsorgt, sichergestellt.

2. Analyse und Bewertung

Die Bewertung der vorhandenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde bilden die Grundlage der Planung. Hierdurch wird der Handlungsbedarf in den einzelnen, für die Flächennutzungsplanung relevanten Bereichen aufgedeckt, Planungsabsichten formuliert und der Entwicklungsrahmen abgesteckt.

2.1.1 Funktion im größeren Raum

Wie bereits unter Punkt 0.4 erläutert, sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Aus den Strukturdaten der Gemeinde Schönkirchen ist zu entnehmen, daß der Gemeinde im Regionalplan für den Planungsraum III, Gesamtfortschreibung 1998 als Siedlungsschwerpunkt auf der Achse Kiel-Schönberg eine Bedeutung als Wohnort und Gewerbestandort zugewiesen wird.

Daher ist eine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus (wird angesetzt mit 20% der bestehenden Wohneinheiten vom 31.12.1994 / 01.01.1995), soweit es kommunalpolitisch gewollt ist und in erforderlichem Umfang Flächen zur Verfügung stehen, möglich. Unter Berücksichtigung der Baufertigstellungen in den Jahren 1996/97, und der fachplanerischen Belange wie z.B. naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte, sollten in der Gemeinde Schönkirchen Wohnbauflächen in dem Rahmen ausgewiesen werden, der der Infrastruktur in der Gemeinde auch künftig entspricht und der Funktion der Gemeinde als Wohnstandort in Stadtrandlage und der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum gerecht wird. Neue Wohnbauflächen sollten für unterschiedliche Bauformen vorgesehen werden.

Für die kommenden Jahre ist, um dem steigenden Bedarf nach Wohnungen gerecht zu werden, bei Baulandausweisungen und v.a. weiterreichenden Planungen (verbindliche Bauleitpläne) für alle Bevölkerungsschichten ein breitgefächertes Wohnungsangebot zu schaffen. Dabei ist, da die Flächenausweisungen für die künftige Siedlungserweiterung überwiegend am jetzigen Siedlungsrand liegen, in allen Bereichen eine harmonische Einbindung der Neubebauung in die Landschaft zu schaffen und ein behutsames Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten. Daher sollte bei der künftigen Bebauung neuer Wohnge-

bierte lagebedingt die Wohnform der vorhandenen ortstypischen Siedlungsstruktur, der vorhandenen Infrastruktur sowie den naturräumlichen Gegebenheiten angepaßt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch eine offene und kleinstrukturierte Bauweise am neuen Siedlungsrand ein behutsamer Übergang von Wohnbebauung zur freien Landschaft sicherzustellen.

Außerdem ist die gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde weiter zu stärken. Auch künftig sollen in einem der Gemeindestruktur entsprechenden Rahmen neue gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Durch den Bau der B 502 hat der Gewerbestandort Schönkirchen weiter an Attraktivität gewonnen. Der Umfang neuer Gewerbeflächen sollte den vorhandenen Rahmenbedingungen (Infrastruktur) entsprechen und die immissionsrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigen.

2.1.2 Ortsbildanalyse

Die Veränderung der Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet ist unter Punkt 1.1.3 im einzelnen ausführlich beschrieben. Die einzelnen Ortslagen werden aus städtebaulicher Sicht wie folgt beurteilt:

Schönkirchen

Der Ortsteil Schönkirchen hat sich z.T. rasant entwickelt. Dennoch sind im Bereich des historischen Ortskerns noch typische Strukturen vorhanden. Dieser Bereich um den Dorfteich ist aus städtebaulicher Sicht mit seinen ortstypischen und gewachsenen Strukturen zu erhalten und die Funktion als Ortszentrum auch künftig beizubehalten und zu stärken.

Insgesamt betrachtet läßt Schönkirchen eine relativ zusammenhängende Siedlungsstruktur erkennen. Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Waldflächen im Süden) hat sich der Ort vornehmlich in Ost-West-Richtung ausgedehnt, was zu einem allmählichen Zusammenwachsen mit der Anschützsiedlung geführt hat, die über Jahre durch die exponierte Lage aus dem Siedlungsgefüge herausfiel.

Die Siedlungsbereiche nördlich von Schönkirchen am Heikendorfer Weg bzw. am Mönkeberger Weg befinden sich am Ortsrand von Schönkirchen, abgesetzt und ohne bauliche Verbindung zur eigentlichen Ortslage, an der nördlichen Gemeindegrenze. Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III, 1998, befinden sich diese Bereiche außerhalb der Siedlungsachse. In der Vergangenheit sollte nördlich der ursprünglich geplanten Ortsumgehung keine weitere Bautätigkeit erfolgen und die bestehende Bebauung sollte rezessive zurückentwickelt werden. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (s. auch Punkt 2.8) wurden jedoch weitere Planungen zur Realisierung der Nordumgehung aufgegeben. Das Zusammenwachsen dieses Siedlungsbereiches mit Schönkirchen wird jedoch aus ökologischen und stadtplanerischen Gründen nicht befürwortet. Es handelt sich bei den ehemals für den Trassenverlauf vorgesehenen Flächen um einen ökologisch sensiblen Bereich, und durch die derzeitige Situation wird die Vernetzung der Landschaft weiterhin gewährleistet. Eine strikte Trennung dieses Siedlungsbereiches vom Ortsrand Schönkirchens verhindert auch die Auflösung des Siedlungsgefüges, dem Eindruck der Zersiedelung wird damit vorgebeugt.

Die exponierte Lage des Gewerbegebietes 'Söhren' wird positiv beurteilt. Durch die direkte Anbindung an die B 502 werden weitere günstige Rahmenbedingungen für Gewerbeansiedlungen geschaffen, die innerörtliche Belastung durch damit verbundenen Verkehr nimmt ab. Zudem werden durch die exponierte Lage immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt, Konfliktsituationen durch Zentralisierung gewerblicher Einrichtungen im Abstand zur Wohnbebauung von vornherein ausgeschlossen und das Ortsbild durch unmaßstäbliche Bebauung im Wohnsiedlungsbereich nicht beeinträchtigt. Um Konflikte zu vermeiden, sind außerdem für die unmittelbar an die Wohnnutzung bzw. an die Mischgebietsnutzung entlang der Schönberger Landstraße angrenzenden gewerblichen Flächen Nutzungsbeschränkungen vorgegeben, um hier wohnverträgliche Nutzungen im Sinne des BImSchG (in der verbindlichen Bauleitplanung) zu sichern.

Die innerörtlichen Grünzüge im Siedlungsgefüge werden auch positiv beurteilt und sind auch zukünftig von einer Bebauung freizuhalten. Der Grünzug zwischen Gewerbegebiet und Bebauung am Mönkeberger Weg setzt sich in Nord-Süd-Richtung über die Bebauung an der Schönberger Landstraße und im Augustental bis zu den Grünflächen (Sportanlagen) und den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Bahngleise fort und zu den im Süden anschließenden Wald-

parzellen. Diese Bereiche sind teilweise von hoher ökologischer Wertigkeit, da sie Biotopflächen einschließen und zu einer Vernetzung dieser beitragen. Durch Grünverbindungen können die trennenden Straßen in diese ökologisch bedeutenden Freibereiche 'eingebunden' werden. Die Aufforstungsmaßnahme südlich der Bahngleise durch die Kirche trägt erheblich zu einer ökologischen Aufwertung dieses Bereiches bei.

Der Grünzug zwischen Anschützsiedlung und der Bebauung am Kättersredder erstreckt sich von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Kieler Stadtgebiet über die Bebauung an der Schönberger Landstraße (einseitig) und die Kleingartenkolonie sowie die Freiflächen vor der Seniorenwohnanlage mit flankierenden Waldparzellen bis zum Großholz.

Die o.g. Siedlungs- und Grünflächenstruktur ist in jedem Fall beizubehalten. Durch Freihalten der innerörtlichen Grünzüge sowie der erheblichen Bautätigkeit in den letzten Jahren sind die bebaubaren Flächen innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche 'ausgeschöpft'. Die Gemeinde ist daher angehalten, weitere Baulandausweisungen am Siedlungsrand planerisch vorzubereiten, um der Nachfrage nach Wohnbauland und ihrer Bedeutung als Wohnstandort gerecht zu werden.

Siedlung 'Klosterkamp'

Diese Siedlung zeichnet sich durch die Nähe zum Gut als ehemalige 'Tagelöhner-Siedlung' aus. Die Siedlungstätigkeit beschränkte sich in den vergangenen Jahren auf eine bauliche Verdichtung durch Grundstücksteilung und Lückenschließung. Einer weiteren baulichen Entwicklung entlang der Straße und der damit verbundenen Zersiedelung sollte planerisch entgegengewirkt werden.

Die Siedlung Oppendorf nördlich der Siedlung 'Klosterkamp' gehört zum Kieler Stadtgebiet.

Schönhorst

Es handelt sich bei Schönhorst um eine Ansammlung von Hofstellen in noch deutlich erkennbarer historischer Formation (Rundling), eine bauliche Entwicklung hat nur in untergeordeter Weise stattgefunden. Als 1959 mit dem Ausbau der Straße von Schönkirchen über Schönhorst nach Tökendorf begonnen wurde, sind

in Schönhorst nach Abbruch bereits bestehender Gebäude oder in Baulücken 8 Gebäude errichtet worden. Seither fand keine wesentliche Bautätigkeit mehr statt. Das Dorf ist auch heute noch gekennzeichnet durch seine charakteristische Rundlingsform. Die Bebauungsstruktur gibt Aufschluß über die landwirtschaftliche Nutzung in der Vergangenheit und heute. Im Dorf Schönhorst existieren noch Hofstellen, auf denen Landwirtschaft betrieben wird. Die aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft im Gebäudebestand noch vorhandenen, jedoch nicht mehr bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe dagegen sind in der Zukunft einer Neunutzung zuzuführen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß aufgrund der noch betriebenen Landwirtschaft nur eine gemischte Nutzung (im Sinne eines Dorfgebietes nach BauNVO) ein konfliktfreies Nebeneinander historisch gewachsener Strukturen und neuer Nutzungen gewährleisten wird.

Die künftige bauliche Entwicklung wird in Schönhorst nur als Arrondierung der vorhandenen Siedlungsbereiche zugelassen, um eine zersiedelnde Siedlungstätigkeit auszuschließen, die zu einer Auflösung der historischen Rundlingsform führen würde.

Südlich von Schönhorst wird an der Gemeindestraße zum Hof Schönhorst westlich der Kreisstraße 21 beidseitig eine einreihige Bebauung zu Wohnzwecken vorbereitet. Hier sollen künftig in angemessener Bebauung (offene Bauweise, Grundstücksgrößen ab mindestens 600 m²) Wohngebäude realisiert werden. Gründe für eine Bebauung in diesem Bereich werden gesehen in der vorhandenen Infrastruktur (geringer Erschließungsaufwand) und darin, daß es sich hier um konfliktarmes Bauland handelt und keine ökologischen Aspekte gegen eine Bebauung sprechen. (Gem. Ziff. 2 der Genehmigung v. 04. Feb. 2002 ist die Genehmigung für v.g. Flächen gem. § 6 Abs. 2 BauGB versagt worden; s. auch Pkt. 3.1.2.1 dieses E-Berichtes)

Flüggendorf

Auch Flüggendorf ist z.T. landwirtschaftlich geprägt. Eine mäßige bauliche Entwicklung erfolgte in den vergangenen Jahren, neuere Bebauung schloß sich an den Ortsmittelpunkt entlang der Straße und durch Erschließung zurückliegender Bauflächen (Gerstenhof und 'An de Wurth') an. Um einer weiteren Zersiedelung durch Bautätigkeit entlang der Straße vorzubeugen, sollten einzelne Grundstücke zur Arrondierung für eine Wohnbebauung lediglich zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfs vorbereitet werden.

Landgraben

Landgraben ist heute eine Ansiedlung einzelner Häuser und Hofstellen entlang der Landesstraße 50 ohne städtebaulichen Zusammenhang. Hier sollte Bautätigkeit planungsrechtlich unterbunden werden, damit künftig keine Splittersiedlung entsteht.

Am östlichen Siedlungsrand von Schönkirchen, nördlich der Landesstraße 50, sind Wohnbauflächen als Ortsarrondierung dargestellt. Der Flächennutzungsplan bereitet hier eine Siedlungserweiterung einschließlich der bereits bebauten Grundstücke vor. Landgraben wird, wie bereits vorab erläutert, nicht von dieser Planung berührt. Eine wohnbauliche Entwicklung darüber hinaus wird im Planungszeitraum nicht erfolgen.

2.2 Erhaltung der natürlichen Grundlagen

Die Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplanes. Nach Feststellung der v.g. Gegebenheiten und nach Darstellung der Vorrangflächen für den Naturschutz im Landschaftsplan greift das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), so daß die v.g. nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, soweit sie städtebaulichen Belangen nicht entgegenstehen.

Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind im § 15 LNatSchG verbindlich festgelegt:

1. gesetzlich geschützte Biotope
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
4. Biotopverbundflächen.

Bei Abweichungen zwischen städtebaulichen Vorstellungen und Vorgaben des Landschaftsplanes unterliegen derartige Entscheidungen einer Abwägung i. S. d. Baugesetzbuches. Es besteht demnach zunächst eine Bindung zwischen den Vorgaben des Landschaftsplanes im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange und den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der Abwägung (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) darüber, ob und ggf. wie sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte eines Landschaftsplanes (oder Grünordnungsplanes) berücksichtigt. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Range vorangehen (§ 4 Abs. 3 LNatSchG). Zur Übernahme geeignet sind Inhalte, die für die Flächennutzungsplanung nach § 5 BauGB regelbar sind. Soweit die zur Übernahme geeigneten Darstellungen des Landschaftsplanes nicht als Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, sind die hierfür maßgebenden Überlegungen im Erläuterungsbericht besonders darzulegen, und aufzuzeigen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG). Der Landschaftsplan ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Planunterlagen des Flächennutzungsplanes beizufügen (Auszug aus dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998)

Die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft stellt im einzelnen der Landschaftsplan dar. Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die unter Ziff. 1 bis 4 genannten Flächen planungsrechtlich für den Naturschutz vorbereitet, sie werden jedoch nicht aus der bisherigen Nutzung entlassen. Dies bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten!

Die Darstellung weiterer landschaftlich und ökologisch bedeutender Elemente erfolgt im Flächennutzungsplan außerdem auch nachrichtlich, soweit diese anderen Gesetzen unterliegen. Darunter fallen die Waldflächen (unterliegen dem Landeswaldgesetz), die in Abstimmung mit der Forstbehörde im Flächennutzungsplan in ihrem Bestand festzuschreiben sind. Desgleichen erfolgt die Darstellung von Gewässern. Insbesondere der Gewässerschutzstreifen (Erholungsschutzstreifen in 50 m Breite vom Gewässerrand) ist bei größeren Gewässern nach-

50 m Breite vom Gewässerrand) ist bei größeren Gewässern nachrichtlich zu übernehmen. Gesetzliche Regelungen erfolgen nach dem Wasserhaushaltgesetz.

Abweichungen von den Darstellungen des Landschaftsplanes bestehen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Siedlungserweiterungsflächen nördlich der L 50 am östlichen Siedlungsrand, und hinsichtlich der dargestellten Wohnbaufläche südlich von Schönhorst (an der Gemeindestraße westlich der K 21). Die Abweichungen werden im folgenden begründet (siehe Ziffer 4. des Erläuterungsberichtes).

2.3 Bevölkerungsentwicklung

Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung zeigen deutlich ein beständiges Wachstum der Einwohner in Schönkirchen. Aufgrund der ausgesprochen guten und vielfältigen Versorgungseinrichtungen (Freizeiteinrichtungen, kulturelle und soziale Einrichtungen sowie die schulische Versorgung), der Nähe und verkehrsmäßig günstigen Anbindung zu Kiel und dem Druck auf dem Wohnungsmarkt in der Landeshauptstadt, insbesondere das Angebot an Grundstücken für den Einfamilienhausbau betreffend, wird es Aufgabe der Gemeinde sein, für die kommenden 10-15 Jahre 'Vorsorgeflächen' als Wohnbauland planerisch festzustellen und vorzubereiten.

2.4 Wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten

Bereits unter Punkt 1.8.1 wurde auf die Bedeutung der neuen B 502 hingewiesen. Durch die Fertigstellung dieser Trasse finden die ansässigen Gewerbetreibenden durch den direkten Anschluß an die überörtliche Verkehrsführung optimale Rahmenbedingungen im Gewerbegebiet vor. Durch diesen Umstand werden auch in der Zukunft gewerbliche Bauflächen in Schönkirchen nachgefragt sein. Die Gemeinde ist in der Lage, aufgrund der vorhandenen Infrastruktur Standort weiterer mittelständischer Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe zu werden. Diesbezüglich ist durch den F-Plan Flächenvorsorge zu leisten.

Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes 'Söhren' ist aufgrund der vorhandenen Erschließung, der Nutzungsverträglichkeit und unter Beachtung

ökologischer Belange als positiv zu beurteilen. Zudem läßt die exponierte Lage im Anschluß an die bereits bestehenden gewerblichen Einrichtungen und Anlagen keine Nutzungskonflikte durch angrenzende zu schützende Bebauung erwarten.

2.5 Flächennutzungsstruktur und Bebauungsstruktur

In der Karte des Landesraumordnungsplanes III sind sowohl die Hauptortslage Schönkirchen als auch die Anschützsiedlung in die Abgrenzung der Siedlungsachse einbezogen. Aus diesem Grunde soll sich die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung schwerpunktmäßig in diesen Ortsteilen vollziehen.

Die derzeitige Flächennutzungsstruktur im Gemeindegebiet wird sich geringfügig verändern: aufgrund der Baulandneuausweisungen werden erstmalig bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen vornehmlich am jetzigen Siedlungsrand in Anspruch genommen. Dieses soll in der Ortslage Schönkirchen im Siedlungszusammenhang als Ortsarrondierung erfolgen. Dabei ist eine künftige Wohnbebauung in Anlehnung an die vorhandenen, ortstypischen Bebauungsstrukturen zu realisieren; dies ist durch die verbindliche Bauleitplanung sicherzustellen. Zudem ist in den kommenden Jahren jeder Planung die Forderung des Gesetzgebers nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zugrunde zu legen. Die Bauweisen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung lagebedingt an die vorhandenen Gegebenheiten (Naturraum und schützenswerte Elemente, vorhandene Bebauungsstruktur sowie die vorhandene Infrastruktur) anzupassen. Dabei ist sicherzustellen, daß sich die neuen Wohngebiete in das Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen (s. Ziffer 2.1.1).

In den Orten Schönhorst, Flüggendorf und Siedlung 'Klosterkamp' wird eine bauliche Entwicklung aus Rücksicht auf die dortige Siedlungsstruktur nur in geringfügigem Maße und unter Berücksichtigung der ortstypischen Maßstäblichkeit vorbereitet. Die Darstellung von Gemischten Bauflächen (M in Schönhorst und Flüggendorf) und Wohnbauflächen (W für die Siedlung Klosterkamp) orientiert sich an den bestehenden Nutzungen.

2.6 Altlasten

Die Aufzählung und Beurteilung der bekannten Altlasten im Gemeindegebiet ist unter Punkt 1.6 erläutert bzw. dem Landschaftsplan der Gemeinde zu entnehmen.

2.7 Ausstattung des Raumes

Aufgrund des breit gefächerten Angebotes an Versorgungseinrichtungen auf dem Freizeitsektor, hinsichtlich der schulischen Ausbildung und der kulturellen und sozialen Bedürfnisse in der Gemeinde und darüber hinaus auch durch die gute Anbindung an die Stadt Kiel mit ihrem weitreichenden Angebot an Versorgungseinrichtungen aller Art ist die Versorgungssituation als ausgesprochen gut zu beurteilen. Auch die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs als im weitesten Sinne wohnungsnah Versorgung ist durch den Bau des Geschäftes (Lebensmittelmarkt) an der Schönberger Landstraße sichergestellt.

2.8 Verkehr

Die Gemeinde wird am nordwestlichen Rand von der neuen Trasse der B 502 tangiert. Wie vorab schon erläutert, ist die Anbindung des Gewerbegebietes an diese Verkehrsführung für den gewerblichen Standort Schönkirchen vorteilhaft: der Zubringer zum Gewerbegebiet entlastet die Verkehrsverbindungen in Schönkirchen, besonders im Hinblick auf den Schwerlastverkehr trägt dies zu einer Entlastung der umliegenden Siedlungsbereiche bei (s. auch Punkt 2.1.2).

Dennoch ist die L 50 stark frequentiert, besonders durch Berufsverkehr und an den Wochenenden auch durch Freizeitverkehr. Im Regionalplan Planungsraum III, Verbandsplan Kieler Umland 1983 - 1995 war die Nordumgehung (s. auch Punkt 2.1.2) noch dargestellt. Diese hätte für Schönkirchen eine weitere verkehrsmäßige Entlastung mit sich gebracht. Da das Land nicht als Baulastträger für diese Straßenbaumaßnahme zur Verfügung steht, wurden die weiteren Planungen zur Realisierung der Ortsumgehung aufgegeben. Zudem ist der geplante

Trassenverlauf auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild beurteilt worden.

Um die Verkehrsproblematik zu entschärfen, wäre ein weiterreichender Ausbau des ÖPNV-Netzes zur Aufnahme eines entscheidenden Anteils von Aus- und Einpendlern erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel-Schönkirchen-Schönberg zu nennen. Durch Realisierung von Personenbeförderung auf dieser Bahnstrecke aus den Umlandgemeinden mit der Landeshauptstadt und einem entsprechenden Ausbau durch Anlage von Bahnhaltstellen und 'park and ride'- Standorten könnte eine Verlagerung des Individualverkehrs auf den Schienenverkehr erreicht werden und für Schönkirchen zu einer Entlastung der örtlichen Hauptverkehrsstraßen führen.

2.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Gemeindegebiet kann auch im Hinblick auf die künftige bauliche und sonstige Entwicklung im Gemeindegebiet als ausreichend beurteilt werden (s. Pkt. 1.9 ff).

Bei der Ausweisung von Neubaugebieten sind jedoch die vorhandenen und begrenzten Kapazitäten bzgl. der Entsorgung (Abwasser) zu berücksichtigen.

3. Planung

3.1 Funktion im größeren Raum

3.1.1 Entwicklung der örtlichen Funktion

Ziel des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen ist es, Flächen für die künftige Siedlungstätigkeit im gewerblichen Bereich wie auch zur Wohnraumversorgung vorzubereiten. Dabei sind entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Wie bereits vorab dargelegt, sind die gem. derzeit wirksamem Flächennutzungsplan zur Verfügung stehenden Flächen in den Gewerbegebieten sowie in den Wohnbaubereichen weitestgehend ausgeschöpft. Zum einen ist nun in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der aktuelle Bestand unter dem Aspekt einer standortgerechten Nutzungszuweisung festzuschreiben. Zum anderen hat unter Beachtung städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Belange die Gemeinde in Eigenverantwortung geeignete Flächen für eine Neuausweisung entsprechend dem künftigen Bedarf an Wohnraum und an Gewerbeflächen planungsrechtlich vorzubereiten. Durch die von der Landesplanung zugewiesene Funktion eines Siedlungsschwerpunktes mit überörtlicher Bedeutung (besonders für die Stadt Kiel) ist gerade die Gemeinde Schönkirchen angehalten, durch Wohnbauflächenausweisung für die kommenden 10 - 15 Jahre Vorsorge zu treffen (s. auch Punkt 2.1.1).

Neben der Wohnfunktion ist auch die Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion in der Gemeinde weiter zu stärken. Durch bedarfsgerechte Ausweisung weiterer für gewerbliche Nutzung vorbehaltenen Flächen wird die Gemeinde diesbezüglich für die kommenden Jahre Vorsorge leisten.

3.1.2 Ortsbild und Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung wird hier im folgenden für die einzelnen Ortslagen, entsprechend auch der Darstellung im Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000), aufgezeigt und begründet. Der F-Plan zeigt für die doch sehr unterschiedlich ausgestatteten Ortsteile Schönkirchen (Nr.1) mit dem Bereich Schönkirchen im nördlichen Gemeindegebiet (Nr.2) und der Anschützsiedlung (Nr.3), Oppendorf und

Siedlung Klosterkamp (Nr.4), Schönhorst (Nr.5) und Flüggendorf (Nr.6) sowie in dem Gesamtplan westlich der K 21 beidseitig entlang der Gemeindestraße die Bereiche möglicher baulicher Erweiterungen auf. Die jeweilige Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht sowohl dem zu erwartenden Bedarf als auch dem vorhandenen Orts- und Landschaftsbild.

3.1.2.1.Schönkirchen

Wie bereits aus der ausführlichen Beschreibung der Siedlungsentwicklung Schönkirchens hervorgeht, sind die Bereiche 'Anschützsiedlung' und der Siedlungsbereich entlang des Heikendorfer Weges sowie des Mönkeberger Weges im Norden des Gemeindegebietes durch ihre exponierte Lage gekennzeichnet. Die Entwicklung dieser Bereiche wird unter 3.1.2.2 und 3.1.2.3 aufgezeigt.

Durch die Darstellungen in der Teilzeichnung 1, Bereich vom Kleingartengelände im Südwesten bis zum östlichen Ortsrand, werden zum einen die durch Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne rechtsverbindlichen und derzeit bestehenden Nutzungen festgeschrieben:

Demnach wird der überwiegende Teil des Bereiches als Wohnbaufläche gem. §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Entlang der Mühlenstraße und um den historischen Ortskern in der Dorfstraße sind gemischte Bauflächen nach § 1 Abs.1 Nr. 2 BauNVO dargestellt; an der Schönberger Landstraße ebenfalls in Teilbereichen. Es handelt sich nördlich der Schönberger Landstraße um Bereiche, in denen sich in der Vergangenheit eine wohnbauliche Nutzung deutlich verfestigt hat. Neben einzelnen Bereichen, in denen Einzelhandel oder Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden sind, wird somit auch die Wohnnutzung an diesem Standort zukünftig gesichert. Für die angrenzenden gewerblich genutzten Bereiche nördlich der vorhandenen Wohn- und Mischgebietsnutzung an der Schönberger Landstraße werden durch die Flächennutzungsplanung Nutzungsbeschränkungen vorbereitet, um ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnnutzung und betrieblicher Nutzung zu gewährleisten. Für diese Bereiche sind demnach nur Nutzungen zulässig, die hinsichtlich ihrer Emissionen mit der Wohnnutzung verträglich sind. Durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Voraussetzungen rechtlich gesichert. Zudem wurde im Zuge der Baugenehmigung der unmittelbar an die Wohnnutzung angrenzenden

vorhandenen Gewerbebetriebe seinerzeit die Verträglichkeit mit der vorhandenen Wohnnutzung geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Der ehemalige Bahnhof ist auch als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan erfaßt. Wie vorab bereits erläutert (s. Pkt. 2.8) sind sowohl das Land, der Kreis Plön sowie die Gemeinde Schönkirchen bestrebt, die vorhandenen Bahnanlagen für den ÖPNV zu nutzen, um somit eine verkehrsmäßige Entlastung für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen, v.a. die Landesstraße 50, zu erreichen (s. 3.8).

Der Schulkomplex im Augustental, die Kindergärten und Kindertagesstätten, die Kirche und das Pastorat sowie die örtliche Feuerwehr sind als Gemeinbedarfsflächen kenntlich gemacht. Das Schmidt-Haus ist als Sondergebiet: Kulturelle Begegnungsstätte (SO_K) dargestellt und auch künftig als kulturelle Einrichtung durch verbindliche Bauleitplanung rechtlich gesichert. Angrenzend an das Schulgelände im Augustental befinden sich bauliche Anlagen, die für verschiedene sportliche Tätigkeiten genutzt werden. Dieser Bereich wird als Sondergebiet 'Sportstätten' planungsrechtlich festgeschrieben.

Erstmalig werden am östlichen Ortsrand gem. § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO Wohnbauflächen analog zur vorhandenen und geplanten gegenüberliegenden Bebauung an der Schönberger Landstraße und zur Abrundung der Siedlungsbereiche Plüßkuhle / Dorfstraße als Vorsorgeflächen für den künftigen Wohnungsbau ausgewiesen. In Verbindung mit vorhandenen Grünflächen (Festwiese), geplanten Grünflächen (Park) und bestehenden Biotopflächen ist hier ein weiterer Grünzug vorgesehen, der eine Zäsur zwischen dem künftigen Siedlungsbereich und der bestehenden Bebauung darstellt. Durch einen weiteren Grünzug soll zwischen den vorhandenen ökologisch bedeutsamen Flächen und der Freien Landschaft im Osten eine Grünverbindung bzw. ein weiterer Grünzug gesichert werden, der dieses Siedlungsentwicklungsgebiet in zwei Bereiche gliedert. Diese Flächen sind als Flächen gem. § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Zur freien Landschaft hin ist zur besseren Einbindung der geplanten Siedlungsbereiche ein weiterer schmaler Grüngürtel (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB) dargestellt, der die Funktion einer Biotopverbundfläche erfüllen soll. Innerhalb dieser Flächen sind ebenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (s.v.) vorzunehmen. Die Erschließung dieser Neubauflächen ist zum einen von der Schönberger Landstraße aus möglich, zum anderen ist eine Erschlie-

lungsmöglichkeit von der Dorfstraße aus gegeben. Diese bedürfen aufgrund der straßenrechtlichen Bestimmungen für Landes- und Kreisstraßen der Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbauamt. Nördlich der Landesstraße ist als Ortsarrondierung ebenfalls eine Siedlungserweiterungsfläche als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Fläche faßt künftig die bereits vorhandene Wohnbebauung an der Landesstraße in den zusammenhängenden Siedlungsbereich mit ein und soll abschnittsweise von West nach Ost entwickelt werden. Dieser Bereich ist im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungsentwicklung südlich der L 50 zu betrachten.

Neben der Festschreibung der bereits in Anspruch genommenen Gewerbeflächen werden im nördlichen Anschluß an diese weitere gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO für eine künftige Bebauung vorbereitet.

Anhand der dargestellten Grünflächen sind deutlich innerörtliche Grünzüge zu erkennen. Durch Darstellung der Grünflächen und ihrer Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan werden diese in Ihrem Fortbestand gesichert, Planungsabsicht der Gemeinde ist es, diese Bereiche auch weiterhin von Bebauung freizuhalten.

Unter Beachtung des Hinweises Nr. 5 aus der Genehmigung vom 04. Feb. 2002 wird die nachfolgende Ergänzung - Seite 60a - vorgenommen.

⇒

3.1.2.2 Siedlungsbereich am Heikendorfer bzw. Mönkeberger Weg

Dieser Bereich ist im Ursprungs-Flächennutzungsplan noch als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Aufgrund der derzeit vorhandenen, nahezu lückenlosen Bebauung sowie der veränderten Planungssituation bezüglich der ehemals geplanten Ortsumgehung (s. Punkt 2.1.2) stehen einer Festschreibung und geringfügigen Weiterentwicklung der Wohnnutzung keine übergeordneten planerischen Ansätze entgegen. Bei der Bebauung entlang des Heikendorfer Weges handelt es sich um eine städtebauliche Situation, die als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil beurteilt werden muß. In einer entsprechenden Satzung gem. § 34 BauGB hat die Gemeinde bereits 1995 eine planerische Klärung für den o.g. Bereich vorgenommen. Durch diese 'Außenbereichssatzung' ist analog zur gegenüberliegenden Bebauung in einem Teilbereich östlich des Heikendorfer Weges eine Wohnbebauung planungsrechtlich vorbereitet worden. Ansonsten ist, trotz typischer großzügiger Grundstückszuschnitte, keine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen. Um in diesen Bereichen eine bauliche Verdichtung auf bereits bebauten Grundstücken zu verhindern, sind in der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) nur Anteile der Grundstücke als Bauflächen dargestellt.

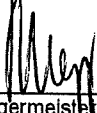
...

Ergänzung gem. Genehmigung vom 04. Feb. 2002, dort Hinweis Nr. 5:

Für v.g. Siedlungsentwicklung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft, ob und ggf. welche Schallschutzmaßnahmen für die neu dargestellten Bauflächen festzusetzen sind.

Geändert/ergänzt gem. Genehmigung des Innen-
ministeriums des Landes S.-H. vom 04.Feb. 2002
Az.: IV 643-512.111-57.74 Neuaufst.)

Schönkirchen, den 23. JULI 2002


Bürgermeister

Siegel



3.1.2.3 Anschützsiedlung

Der Flächennutzungsplan schreibt hier die vorhandene Wohnnutzung entlang des Kätnersredder fest. Die bestehende Altenwohnanlage ist als Sondergebiet: Seniorenwohnungen gem. § 1 Abs. 2 Nr.10 BauNVO dargestellt. Die Freifläche rückwärtig zur Bebauung an der Schönberger Landstraße ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Park gekennzeichnet. Diese Fläche sowie die angrenzende Kleingartenkolonie, die tangierenden Waldparzellen und die Biotopflächen bilden einen innerörtlichen Grünzug. Auch diese Bereiche sind durch ihre Darstellung im Flächennutzungsplan künftig als Grünzug gesichert, eine Bebauung innerhalb dieser Flächen nicht möglich. Das Gärtnereigelände am Kätnersredder soll künftig für Wohnzwecke zur Verfügung stehen und wird daher als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Flächennutzungsplan werden außerdem das Gemeindezentrum sowie die Sportanlagen und Kleingärten am Siedlungsrand dargestellt.

3.1.2.4. Oppendorf und Siedlung 'Klosterkamp'

Für die Siedlung 'Klosterkamp' ist künftig, um einer Zersiedelung vorzubeugen, keine bauliche Erweiterung vorgesehen. Die Wohnbebauung wird lediglich in ihrem Bestand festgeschrieben. Es werden hier aufgrund der vorhandenen und künftig beizubehaltenden überwiegenden Wohnnutzung Wohnbauflächen dargestellt.

Südlich des Großholzes, unmittelbar an der Grenze zur Siedlung 'Oppendorf' auf Kieler Stadtgebiet, sind erstmalig Wohnbauflächen dargestellt. In diesem Bereich will die Gemeinde in Arrondierung zur Siedlung Oppendorf künftig weitere Wohngrundstücke zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stellen. Dieser Bereich wird durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eingegrenzt, die als sog. Vorhalteflächen für Ausgleichsmaßnahmen i. S. des Naturschutzrechts zur Verfügung stehen werden. Die Waldparzellen bleiben unberührt. Der Abstand künftiger Bebauung regelt sich nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Diese sensiblen Saumbereiche zu den Waldflächen (30 m Waldbrand-Schutzgrenze) werden durch die Darstellung als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB)

auch künftig von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten sein und sind dem Naturschutz vorbehalten. Zudem sind die sensiblen naturnahen Uferbereiche des Fließgewässers (Kiebitzau) durch die Darstellung von 'Schutzzonen' gem. § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB vor künftigen Beeinträchtigungen geschützt.

Die Erschließung dieser Neubaufäche ist von der Oppendorfer Seite über den Oppendorfer Weg vorgesehen. Dies bedarf insbesondere hinsichtlich der Erschließung und der Ver- und Entsorgung dieses Bereiches einer intensiven Abstimmung mit der Nachbarstadt Kiel.

3.1.2.5. Schönhorst

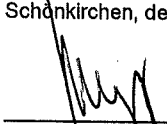
In der Ortslage Schönhorst ist in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine weitere bauliche Ausdehnung vorgesehen. Der Bestand wird in seiner historisch geprägten und noch erkennbaren Form festgeschrieben. Hier ist in den kommenden Jahren lediglich eine geringfügige bauliche Verdichtung bzw. bei Handlungsbedarf eine Umnutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude gewollt. Die ortstypische Nutzungsmischung ist beizubehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die für ein Dorfgebiet typischen Nutzungsarten Wohnen, Landwirtschaft und Kleingewerbe bzw. Handwerk auch künftig zulässig sein sollten, um den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft sichern zu können. Die bereits baulich genutzten Grundstücke sind daher, um künftigen Konflikten vorzubeugen, als gemischte Bauflächen dargestellt.

Wie bereits vorab erläutert, ist westlich der K 21 beidseitig entlang der Gemeindestraße eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Hier sollen in Anbindung an bereits vereinzelt bestehende Wohngebäude weitere Wohngrundstücke (eine Grundstückstiefe) an der Straße verfügbar werden. Es handelt sich hier um einen konfliktarmen Standort, die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind für Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht von besonderer Bedeutung. Außerdem ist die Erschließung dieser Grundstücke bereits vorhanden, ein weiterer Ausbau wird nicht erforderlich.

Gem. Ziff. 2 der Genehmigung vom 04. Feb. 2002 ist die Genehmigung für die vorgenannten Flächen gem. § 6 Abs. 2 BauGB versagt worden.

Geändert/ergänzt gem. Genehmigung des Innenministeriums des Landes S.-H. vom 04.Feb. 2002
Az. IV 643-512.111-57.74 Neuaufst.)

Schönkirchen, den 23. JULI 2002


Bürgermeister

Siegel



3.1.2.6. Flüggendorf

Flüggendorf ist durch eine stärkere Eigenentwicklung als in den v.g. Ortsteilen gekennzeichnet. Entlang der Alten Schulstraße, entlang der Straße 'Gerstenhof' sowie 'An de Wurth' sind in den letzten Jahren Einfamilienhäuser entstanden. Um einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, werden lediglich in geringfügigem Ausmaß weitere Baugrundstücke verfügbar. Entsprechend der beizubehaltenden Nutzungsmischung sind gemischte Bauflächen dargestellt.

Das Ausflugslokal 'Oppendorfer Mühle' ist als Sondergebiet in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes festgeschrieben worden, um den baulichen Bestand dieses attraktiven Ausflugszieles auch künftig zu sichern.

3.2 Erhaltung der natürlichen Grundlagen

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es u.a., die natürlichen Grundlagen zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsplanes, soweit sie anderen planerischen Zielsetzungen nicht entgegenstehen, in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Es handelt sich dabei überwiegend um Bestandsdarstellungen und nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB der für den Naturschutz bedeutenden Flächen, für die Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen. Zudem ist bei der Ausweisung von zukünftigen Wohnbauflächen die Erhaltung der natürlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Wie oben bereits dargestellt, werden in diesen Bereichen die Vorgaben des Landschaftsplanes berücksichtigt:

- Die Fläche zwischen Schönberger Landstraße und Dorfstraße am östlichen Siedlungsrand wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Die Fläche besitzt als Kulturland lediglich einen geringen ökologischen Wert. Angrenzend an die zur Bebauung vorgesehenen Flächen schließen sich jedoch ökologisch wertvolle Feuchtbereiche mit Brachen, Gehölzbeständen und Kleingewässern an. Diese werden bei der künftigen Inanspruchnahme der Flächen von der Bebauung freigehalten (Biotopverbundflächen und Ausgleichsflächen). Der neue Ortsrand wird durch Anlegen eines Grüngürtels (Ausgleichs- und Biotopverbundflächen) eingegrünt, das Baugebiet damit in das Landschaftsbild eingebunden.

Als weitere Biotopverbundfläche wird in Gebietsmitte eine weitere, die Baugebiete trennende Grünverbindung von Bebauung freigehalten und sichert so die Vernetzung von innergebietlichem Grünzug und der angrenzenden Freien Landschaft.

Die Fläche zwischen dem Waldstück Großholz und dem Oppendorfer Weg in Anlehnung an die Siedlung Oppendorf wird derzeit intensiv als Acker genutzt. Die Fläche selbst besitzt einen vergleichsweise geringen ökologischen Wert. Sie wird jedoch von naturnahen Strukturen wie dem Wald und in Teilbereichen Knicks eingegrenzt. Außerdem liegt sie am Rand einer relevanten Biotopverbundlinie, die von der Schwentine zum Großholz führt. Durch einen ausreichenden Abstand der Bebauung zur Biotopverbundlinie und durch den Erhalt der naturnahen Strukturen werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im F-Plan berücksichtigt. Die Ausgleichsflächen am neuen Ortsrand und die Schutzbereiche zu den wertvollen Landschaftsbestandteilen gewährleisten die Einbindung in das Landschaftsbild und bewirken durch Vernetzung der ökologisch bedeutsamen Elemente eine ökologische Aufwertung.

Die Gemeinde wird darüber hinaus weitere Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) im Flächennutzungsplan darstellen. Diese Flächen befinden sich zum einen am Heikendorfer Weg, nördlich anschließend an die vorhandene Bebauung, und zum anderen südöstlich der Anschützsiedlung. Die v.g. Flächen stehen in keinem direkten räumlichen Zusammenhang zu den künftigen Bauflächen und sind als sog. 'Vorsorgeflächen' (Öko-Konto) für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zeitlich und räumlich unabhängig von baulicher Tätigkeit zu nutzen.

3.3. Vorgesehene Flächennutzungsstruktur

3.3.1 Flächenbedarfsbestimmung

Wie unter Punkt 0.4 des Erläuterungsberichtes dargestellt, wird im Zuge der Raumordnung und Landesplanung der Entwicklungsrahmen für die Städte und Gemeinden vorgegeben. Da Schönkirchen als Siedlungsschwerpunkt eingestuft ist, ist hier Siedlungstätigkeit in einem Umfang möglich, der den gemeindlichen Eigenbedarf (s. 2.1.1) überschreitet, soweit es kommunalpolitisch gewollt ist, aus-

reichend Flächen für eine künftige Bebauung zur Verfügung gestellt werden können und die vorhandene Infrastruktur eine solche Entwicklung zuläßt. Die Zahlen und Daten zur Bevölkerungsentwicklung haben gezeigt, daß die Gemeinde einen ständigen Einwohnerzuwachs verzeichnet. Die Nachfrage nach Wohnraum aus dem Raum Kiel und dem Umland wird auch künftig steigen. Um eine bedarfsgerechte Bauland- Neuausweisung erfassen zu können, werden folgende Entwicklungen und Tendenzen (für den Planungszeitraum) zugrunde gelegt:

<u>Entwicklung der Einwohnerzahlen von</u>	<u>1987</u>	<u>1997</u>
	5691	6263 Einwohner

In einem Zeitraum von 10 Jahren ist die Zahl der Einwohner um 572 gestiegen, d.h. die Bevölkerung ist um ca. 10% angewachsen.

<u>Zahl der Wohneinheiten (WE)</u>	<u>1987</u>	<u>1997</u>
	2414	2858 WE

davon 120 WE 'Betreutes Wohnen'

In dem gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Wohneinheiten (einschließlich 120 WE in Einrichtungen für betreutes Wohnen) um 444 WE , d.h. um 18 %, bei einer Bevölkerungszunahme von 572 Personen.

Für die Jahre 1998/1999 wurden außerdem 61 Baufertigstellungen registriert. Die Zahl der Wohneinheiten Ende des Jahres 1999 beträgt nach Angabe des Statistischen Landesamtes 2894 WE (die Zahl der Wohneinheiten läßt sich aus dem Bestand und der Fertigstellungen von Gebäuden nicht unbedingt errechnen, da die Zahl der Wohneinheiten in den Gebäuden z. Z. der Neuaufstellung noch nicht bekannt sind und die Zahl der Wohnungsabgänge nicht eindeutig ermittelt werden konnte). Dennoch ist die Fertigstellung neuer Wohngebäude gemäß dem Zuwachs in der Bevölkerung erfolgt, so daß die tendenzielle Entwicklung hinsichtlich des Bevölkerungsanstiegs auch weiterhin festzustellen ist.

Der Anstieg der Zahl der Wohnungen ist zum einen auch in der Zunahme der Ein-Personen-Haushalte sowie der Bereitstellung von Wohnungen für besondere Personengruppen wie die 'Betreuten Altenwohnungen' begründet, zum anderen läßt sich diese Entwicklung durch die statistisch geringe Zahl der Personen eines Haushaltes erklären (der rechnerische Durchschnitt liegt heute bei 2,3 Personen pro Haushalt, s. Pkt. 1.3.3.2). Es ist zu erwarten, daß diese Entwicklung die kommenden 10 bis 15 Jahre anhält, da die Tendenzen für die Zukunft eine noch geringere Belegungsdichte (2,1 Personen / Wohneinheit) aufzeigen. Dies ist besonders mit dem weiter steigenden Bedarf an Single-Wohnungen sowie altengerechtem Wohnraum begründet.

Um den künftigen Bedarf an Bauland rechnerisch ermitteln zu können, ist zunächst für die Gemeinde Schönkirchen von den durch die Landesplanung bestimmten Wohnungszuwachs von 20% auszugehen, der zur Deckung des Eigenbedarfs in den Gemeinden allgemein in Ansatz gebracht wird. Ausgehend von 2617 Wohneinheiten im Jahre 1994 würden demnach ca. 523 Wohneinheiten erforderlich werden, um in den kommenden Jahren zumindest den Eigenbedarf in Schönkirchen abzudecken. Von 1994 an sind in der Gemeinde bis Ende 1998 bereits 258 Wohneinheiten (einschließlich WE für betreutes Wohnen) erstellt worden, so daß der prognostizierte Eigenbedarf noch bei ca. 265 Wohnungen liegt.

3.3.2 Flächennachweis

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden zur Deckung des künftigen Wohnbedarfs Flächen in folgender Größenordnung nachgewiesen.

- der Bereich am östlichen Siedlungsrand von Schönkirchen umfaßt eine Fläche von ca. 7,5 ha als Wohnbaufläche
- die Fläche im Anschluß an die Siedlung Oppendorf umfaßt insgesamt ca. 6,0 ha
- das Gebiet (ehemaliges Gärtneriegelände) am Kätnersredder umfaßt ca. 2,2 ha

- die Fläche nördlich der Landesstraße 50 am östlichen Siedlungsrand ist ca. 3,3 ha groß
- die Fläche südöstlich von Schönhorst westlich der K 21 umfaßt ebenfalls eine Flächengröße von ca. 3,3 ha.
- einige Einzelgrundstücke in Schönkirchen und Flüggendorf sind noch als Wohngrundstücke verfügbar (Lückenbebauung)

Um auch der künftigen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen nachkommen zu können, wird das bestehende Gewerbegebiet 'Söhren' nach Norden erweitert:

- die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen erfolgt in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha; die derzeit erschlossenen gewerblichen Flächen von 5,5 ha im Gewerbegebiet Söhren sind bereits zu 40 % verkauft

Um abschätzen zu können, ob die Gemeinde künftig durch diese Baulandausweisung in der Lage sein wird, der prognostizierten Nachfrage nach Wohnraum gerecht werden zu können, ist folgender rechnerischer Ansatz aufgestellt worden:

Im Teilbereich 1, Schönkirchen - Ortsrand- , können auf einer Fläche von 7,5 ha nach Abzug eines Flächenanteils von 20% für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen und einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 400 - 450 m² (bei Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung) ca. 130 - 150 Grundstücke, gleichzusetzen mit Wohneinheiten, bebaut werden (durch dichtere Bauungsformen können entsprechend mehr Wohneinheiten geschaffen werden).

Im Teilbereich 4 - als Arrondierung zur Siedlung Oppendorf- wären auf einer Fläche von ca. 6 ha bei gleichem rechnerischen Ansatz 100 -120 Grundstücke möglich.

Innerhalb der übrigen v.g. Wohnbauflächen mit einem Gesamtumfang von 8,8 ha könnten demnach, bei einer Grundstücksgröße von durchschnittlich 500 m² nochmals 140 Wohneinheiten realisiert werden.

In den v.g. geplanten Wohnbaubereichen können demnach künftig ungefähr 370 bis 400 Wohneinheiten neu geschaffen werden.

Bei einer durchschnittlichen Belegung von 2,3 Personen pro Wohneinheit könnten in den o.g. Gebieten ungefähr 900 Personen eine Wohnung finden. Diese Zahl ist jedoch sehr stark abhängig von der Bebauungsstruktur und -dichte in den jeweiligen neuen Siedlungsbereichen. Zudem ist zu erwarten, daß nicht alle Flächen im Planungszeitraum aufgrund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse verfügbar werden.

Vergleicht man diese Zahl mit dem aus den Zahlen der vergangenen Jahre abgeleiteten prognostizierten Bevölkerungswachstum (knapp 500 Personen in einem Zeitraum von 10 Jahren), so kann mit einem Zuwachs von 750 Personen in den kommenden 15 Jahren gerechnet werden.

3.4 Wirtschaftliche Entwicklung

3.4.1 Landwirtschaftliche Entwicklung

Der Großteil der Flächen wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die o.g. Neuausweisung von Bauland werden zu einem großen Teil erstmalig Flächen in Anspruch genommen, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden. Der beständige Wandel in der Landwirtschaft durch Intensivierung und Spezialisierung führt zur Aufgabe kleinerer nicht konkurrenzfähiger Höfe und Verpachtung oder Landverkauf. Diese Tendenz wird auch in den kommenden Jahren anhalten. Dies betrifft besonders die noch überwiegend durch Landwirtschaft geprägten Siedlungen Schönhorst und Flüggendorf. Wie bereits vorab erläutert, ist daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für diese Ortslagen eine Nutzungsmischung zu gewährleisten, um eine Verdrängung der landwirtschaftlichen Betriebe (aufgrund zunehmender Konflikte bei Stärkung der Wohnnutzung) zu verhindern.

3.4.2 Forstwirtschaft

Da eine entscheidende Veränderung der forstwirtschaftlichen Situation im Gemeindegebiet nicht zu erwarten ist, werden lediglich die bestehenden forstwirtschaftlichen

schaftlich genutzten Flächen im Flächennutzungsplan festgeschrieben. In jüngster Vergangenheit sind von der Kirche nördlich des Großholzes und südlich der Bahnlinie Aufforstungsmaßnahmen durchgeführt worden. Außerdem ist in Anbindung an diese Waldflächen ein Gebiet von ca. 3,5 ha auch nördlich der Bahnlinie aufgeforstet worden. Diese werden ebenfalls als Waldflächen in ihrem Bestand festgeschrieben. Flächen für die Neuwaldbildung sind nicht vorgesehen.

3.4.3 Gewerbliche Entwicklung

Diese Thematik ist in den vorausgegangenen Abschnitten bereits ausführlich behandelt worden. Durch Erweiterung des derzeit bestehenden Gewerbegebietes geht die Gemeinde dem Bestreben nach, bei Anfragen auch zukünftig gewerbliche Flächen anbieten zu können.

3.5 Flächennutzungsstruktur (s. Punkt 2.5)

3.6 Altlastenverdachtsflächen

Wie bereits unter Punkt 1.6 erläutert, sind die sog. 'Altlastenverdachtsflächen' gem. Erlass des Innenministers des Landes S.-H. in den Bereichen zu kennzeichnen, für die eine bauliche oder sonstige Nutzung vorgesehen ist. Daher sind die unter Nr. 3 aufgeführten innerörtlichen Flächen nachrichtlich gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Die Altlast am östlichen Siedlungsrand im Bereich der Festwiese ist ebenfalls entsprechend gekennzeichnet, eine bauliche Nutzung in diesem Bereich ist künftig jedoch nicht vorgesehen. Der Bereich in der Mühlenstraße dagegen wird auch zukünftig weiterhin baulich genutzt, eine unmittelbare Gefährdung für Mensch und Umwelt ist jedoch nicht zu erwarten.

3.7 Angestrebte Bebauungsstruktur

Wie unter Punkt 3.1 ausführlich dargestellt, ist die künftige Bebauung an die vorhandene Bebauungsstruktur und das Ortsbild anzulehnen. Innerhalb der Wohnbauflächen sind demnach Einfamilienhäuser in offener Bauweise, Doppelhäuser

und Reihenhäuser vorgesehen. Der Flächennutzungsplan macht bezüglich der Flächenausnutzung keine Aussagen. Die bauliche Dichte wird die Gemeinde in der weiterführenden Bauleitplanung verbindlich festlegen.

Für die gewerblichen Bereiche sind im Flächennutzungsplan ebenfalls keine Einschränkungen oder Vorgaben hinsichtlich der Grundstücksausnutzung enthalten.

In den Ortsteilen Schönhorst und Flüggendorf sollte eine Lückenbebauung bzw. Neubebauung entsprechend der vorhandenen vorherrschenden Bauform als sog. 'Einfamilienhaus' (Einzelhaus) in offener Bauweise erfolgen, soweit nicht der vorhandene bauliche Bestand ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe umgenutzt werden kann. Dabei ist zu beachten, daß die typische Nutzungsmischung eines Dorfgebietes beizubehalten ist; eine dominierende Wohnnutzung (Quantität) ist daher auszuschließen.

3.8 Infrastruktur

Versorgung

Die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen zur Kinderbetreuung, religiöse Einrichtungen, Einrichtungen zur Altenbetreuung und -pflege sowie die Einrichtungen und Anlagen des Bildungswesen und für die Freizeitgestaltung sind im Flächennutzungsplan festgeschrieben.

Verkehr

In der Perspektive für den 1. LNVP ist die Reaktivierung der Bahnstrecke Kiel-Schönberg als Nahverkehrslinie dargestellt. Die Gemeinde berücksichtigt diese planerischen Absichten in der Neuaufstellung des F-Planes. Im Zuge einer Stadt-Umland-Bahn-Initiative wurden Überlegungen angestellt, die Bahntrasse zum Ostuferhafen auch für den Personenverkehr zu nutzen. Daher ist im Flächennutzungsplan ein 'park and ride' -Standort (= Flächen für den ruhenden Verkehr in Verbindung mit einer Bahnhaltestelle) am westlichen Rand der Gemeinde im Anschluß an das Gewerbegebiet Söhren dargestellt. Eine weitere Bahnhaltestelle ist auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs geplant. Die Wiederinbetriebnahme dieser Bahnverbindung würde den örtlichen und überörtlichen Straßenverkehr vermindern.

4. Landschaftsplan

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind, soweit der Gesetzgeber dies vorgibt (s. Ziff. 2.2) und eine maßstabsgerechte Darstellung möglich ist, in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen worden.

Hinsichtlich der Bauflächendarstellung in südöstlicher Lage zu Schönhorst wird von den Darstellungen des Landschaftsplanes abgewichen. Für die künftige Inanspruchnahme der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Gemeindestraße sind bereits angesprochene städtebauliche Gründe anzuführen:

Es handelt sich bei dieser insgesamt 3,3 ha großen Fläche um einen bereits vollständig erschlossenen Bereich mit angrenzender Wohnbebauung. Konflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung sind hier nicht zu erwarten. Der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für eine Wohnbebauung in offener Bauweise bei baulich begrenztem Umfang (eingeschossig, freistehend auf relativ großen Grundstücksflächen) stehen keine ökologischen Belange entgegen. Die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind relativ gering und ausgleichbar.

Eine weitere Abweichung zu den Darstellungen des Landschaftsplanes ist durch die nördlich der Landesstraße 50 vorgesehenen Siedlungserweiterung am heutigen östlichen Siedlungsrand gegeben. Diese Flächen sind im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Einer ursprünglich vorgesehenen baulichen Entwicklung der vorhandenen Siedlungsbereiche nach Norden stehen Belange des Naturschutzes entgegen, da sich hier in den letzten Jahren ökologisch wertvolle Bereiche und Biotopflächen entwickelt haben, so dass eine bauliche Entwicklung in dieser Lage ausgeschlossen ist. Die östlich an die bebauten Bereiche angrenzenden Flächen sind dagegen für eine weitere Siedlungsentwicklung geeignet: es handelt sich hier um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre bei einer Arrondierung der bebauten Bereiche unter Einbeziehung der östlich gelegenen Einzelgrundstücke nicht zu erwarten. An diesem neu zu definierenden Siedlungsrand sollte die Siedlungsentwicklung zukünftig ihren Abschluss finden.

Aus städtebaulicher Sicht sind diese Flächen aufgrund der Ortsanbindung prädestiniert. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich sollte im Zusammenhang mit der südlich der L 50 vorgesehenen Siedlungserweiterung betrachtet und in informativen Plänen (Rahmenplanung) aufgezeigt werden.

Die Gemeinde kann ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkt nur dann gerecht werden, wenn ausreichend geeignete Flächen für die weitere wohnbauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden. Wie vorab unter Ziff. 3.3.2 aufgeführt, kann der mit 20% angesetzte Wohnungszuwachs in der Gemeinde, der dem prognostizierten Eigenbedarf entspricht, in den dafür vorgesehenen Neubaugebieten im Gesamtumfang nachgewiesen werden. Durch die naturräumliche Situation und die vorhandene Siedlungsstruktur ist die künftige Siedlungstätigkeit (Wohnungsbau) dabei vornehmlich auf die im Landschaftsplan dargestellten Bereiche 'Arrondierung zur Siedlung Oppendorf' und 'östliche Siedlungserweiterung zwischen Schönberger Landstraße und Dorfstraße' vorgesehen. Um den prognostizierten Eigenbedarf decken zu können, sind darüber hinaus weitere Flächen für die künftige Siedlungstätigkeit vorzuhalten, so auch die Fläche nördlich der Landesstraße 50. Zur Stärkung der Wohnfunktion werden daher durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für einen Planungszeitraum von ca. 15 Jahren die heute verfügbaren Potentiale planungsrechtlich vorbereitet.

Die Gliederung des geplanten Siedlungsbereiches am östlichen Siedlungsrand südlich der Landesstraße 50 durch Grünzüge ist, abweichend zu den Darstellungen des Landschaftsplanes aufgrund bereits eingeleiteter städtebaulicher Planungen (informeller Art) vorgenommen worden. Die Grünzäsuren sichern eine Vernetzung innergebietlicher ökologisch wertvoller Bereiche mit Biotopflächen im Außenbereich sowie der Freien Landschaft.

Zur Erfüllung der Auflage aus der Genehmigung vom 04. Feb. 2002, wird hier nachfolgende ergänzende Begründung – Seite 72a – (zu Ziff. 4 – Landschaftsplan –) vorgenommen: ⇒

Abschließend ist zu bemerken, daß eine Bebauung als Arrondierung zum vorhandenen Siedlungsgefüge in kleinen Teilbereichen grundsätzlich einer Zersiedelung, d.h. einer Neuausweisung von Baugebieten losgelöst vom gewachsenen Siedlungsgefüge (und damit einer Inanspruchnahme der freien Landschaft) nicht nur aus städtebaulicher, sondern auch aus landschaftspflegerischer Sicht vorzuziehen ist. Da die neuen Wohngebiete ausschließlich am heutigen Siedlungsrand entstehen werden, ist in der weiterführenden Planung (verbindliche Bauleitplanung) besondere Sorgfalt bei der Ausgestaltung der neuen Siedlungsränder er-

...

Ergänzung zur Erfüllung der Auflage aus dem Genehmigungserlass vom 04. Feb. 2002, zu Ziff. 4 – Landschaftsplan – :

Neben den beiden vorgenannten Abweichungen vom Inhalt des festgestellten Landschaftsplanes ist eine weitere , und zwar bezüglich der geplanten gewerblichen Baufläche östlich der Anschlussrampe der B 502 vorgenommen worden. Der Landschaftsplan sieht für diese Fläche einen Bereich für ‚Pflege und Entwicklungsmaßnahmen‘ vor.

Die abweichende Darstellung im Flächennutzungsplan als ‚Gewerbliche Baufläche‘ beruht vorrangig auf den gemeindlichen Überlegungen, die die v.g. Fläche tangierenden vorhandenen Infrastrukturen optimal zu nutzen. Das sind insbesondere die bereits vorhandene Erschließung sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen des benachbarten Gewerbegebietes, die lediglich zu verlängern wären.

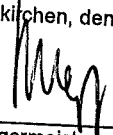
Zudem befindet sich über der betroffenen Fläche eine in Ost-West-Richtung verlaufende E-Freileitung, die den v.g. Bereich landschaftlich erheblich beeinträchtigt, was einer qualifizierten landschaftsplanerischen Ausweisung entgegensteht.

Aus v.g. Gründen ist es angebracht, den v.g. Bereich einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Geändert/ergänzt gem. Genehmigung des Innenministeriums des Landes S.-H. vom 04.Feb. 2002
Az.: IV 643-512.111-57.74 Neuaufst.)

Schönkirchen, den

23. JULI 2002


Bürgermeister



forderlich. Ein wesentliches Planungsziel für die neuen Wohngebiete ist daher, ein harmonisches Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild durch zurückhaltende Bebauung am Gebietsrand zu gewährleisten.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. MRZ. 2001
Schönkirchen, den 16. OKT. 2001


.....
(Der Bürgermeister)



Siegel

Aufgestellt:

Kiel, den 14.11.1997, 27.04.1998/06.05.98/ 28.10.1998/ 26.04.1999 /
09.05.2000 / 20.06.2000 / 30.11.2000

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON 0431 664699-0 FAX.0431 63939